

mitteilungen

Recht und Verfassung

512 Info-Flyer zu Bachelor-Studiengängen an der FHÖV

Die FHÖV NRW hat Informationsflyer für die Bachelor-Studiengänge erstellt sowie den allgemeinen Flyer der FHÖV aktualisiert. Sie sind erhältlich bei Frau Juliane Schindler, Tel.: 0209/16 59-307, Fax: 0209/16 59-300, juliane.schindler@fhoev.nrw.de. Alle Flyer stehen auch in digitaler Form zur Verfügung und können auf der Homepage abgerufen werden. Die Flyer zu den einzelnen Studiengängen und den allgemeinen Flyer finden sich auf der Homepage unter Services/Downloads (www.fhoev.nrw.de/services.html).

Az.: I/1 046-11 Mitt. StGB NRW Dezember 2011

513 Namenszusätze zum Gemeindennamen

Der NRW-Landtag hat am 19.10.2011 das Gesetz zur Änderung des § 13 GO beschlossen. Die Änderung ermöglicht es Städten und Gemeinden, Namenszusätze zum Gemeindennamen zu führen und dies auch gemäß der Straßenverkehrsordnung auf Ortseingangsschildern zu dokumentieren. Mit dem Namenszusatz können sie auf ihre Geschichte oder heutige Bedeutung hinweisen. Gemäß § 13 Abs. 3 GO können Räte mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder Bezeichnungen bestimmen oder ändern. Anträge sind an das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW zu richten. Mit der Genehmigung durch das MIK gilt die amtliche Bezeichnung als offizieller Zusatz zum Namen.

Az.: I/2 020-08-13 Mitt. StGB NRW Dezember 2011

Finanzen und Kommunalwirtschaft

514 KfW-Investitionskredit Kommunen geändert

Die KfW hat Änderungen beim KfW-Investitionskredit Kommunen (Programm-Nr. 208) ab 01.01.2012 sowie die Einstellung des KfW-Investitionskredit Kommunen – flexibel (Programm-Nr. 209) zum 30.12.2011 beschlossen.



*Wir wünschen allen unseren Leserinnen
und Lesern ein gesegnetes Weihnachtsfest
und ein erfolgreiches Jahr 2012*



1. Änderungen im KfW-Investitionskredit Kommunen (Programm-Nr. 208) ab 01.01.2012

Im Interesse einer Harmonisierung des Finanzierungsangebots in der kommunalen Infrastrukturfinanzierung hat die KfW beschlossen, ab 01.01.2012 die Zahl der angebotenen Zinsbindungsvarianten im Programm KfW-Investitionskredit Kommunen zu reduzieren. Es werden weiterhin Kreditlaufzeiten von 10, 20 oder 30 Jahren angeboten. Die Zinsbindungsdauer wird dabei künftig jedoch einheitlich 10 Jahre betragen. Eine 20-jährige Zinsbindung wird ab 01.01.2012 nicht mehr angeboten.

Als Übergangsregelung besteht bei Anträgen, die inklusive aller entscheidungsrelevanten Unterlagen bis zum 30.12.2011 bei der KfW vorliegen, die Möglichkeit, bei Mittelabrufen weiterhin eine 20-jährige Zinsbindung zu wählen.

Zur Sicherstellung einer ausgeglichenen Allokation der Förderung auf alle Kommunen wird die KfW bei Kreditzusagen ab 01.01.2012 in diesem Programm einen jährlichen Höchstbetrag von 150 Mio. Euro je Antragsteller einführen. Der Höchstbetrag bezieht sich ausschließlich auf Kreditzusagen im Programm KfW-Investitionskredit Kommunen. Bestehende Kreditzusagen sind von diesen Änderungen nicht betroffen.

2. Einstellung des KfW-Investitionskredit Kommunen – flexibel (Programm-Nr. 209) zum 30.12.2011

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind als **Monatsübersicht**
und als **Einzeltexte** im Internet unter
www.kommunen-in-nrw.de Rubrik „Information /
Mitteilungen / Datenbank“ abzurufen

Im Zuge der Konzentration des Förderangebots wird die KfW zum Ende dieses Jahres das Programm KfW-Investitionskredit Kommunen – flexibel einstellen. Investitionen von Kommunen in die kommunale und soziale Infrastruktur werden künftig einheitlich im Programm KfW-Investitionskredit Kommunen finanziert. Zusagen im Programm KfW-Investitionskredit Kommunen – flexibel sind noch möglich, sofern bis 30.12.2011 alle für das Zustandekommen des Kreditvertrages relevanten Unterlagen bei der KfW vorliegen.

Ihre Fragen zum Produkt- und Serviceangebot der KfW Bankengruppe beantworten Ihnen gerne die BeraterInnen des Infocenters der KfW. Diese erreichen Sie montags bis freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr unter folgenden Rufnummern:

- Kommunale und soziale Infrastruktur: 030 20 264 5555
- Unternehmensfinanzierung: 0800 5399001 - kostenfrei
- Wohnwirtschaft: 0800 5399002 - kostenfrei
- Bildungsfinanzierung - Neugeschäft KfW-Studienkredit: 0800 5399003 – kostenfrei
- Bildungsfinanzierung - Beratung zu bestehenden Darlehen: AFBG- und BAföG-Bankdarlehen: 069 7431 9996
- KfW-Studienkredit und Studienbeitragsdarlehen: 069 7431 9997

Die aktuelle Zinskonditionenübersicht steht Ihnen im Internet (www.kfw.de/konditionen) oder über Fax-Abruf unter der Nummer 069 7431 4214 zur Verfügung. Im Internet wird das aktuelle Programm-Merkblatt in Kürze im Archiv des KfW-Beraterforums (www.beraterforum.kfw.de) und im Downloadercenter (www.kfw.de/merkblaetter) veröffentlicht.

Alternativ können Sie das aktuelle Programm-Merkblatt über den zentralen Bestellservice der KfW beziehen: Servicenummer 0800 5399000 - kostenfrei; E-Mail bestellservice@kfw.de, KfW-Bestellnummer 600 000 0070, Programm-Merkblatt „KfW-Investitionskredit Kommunen“ Stand 01/2012.

Des Weiteren empfiehlt die KfW das RSS-Feed-Abonnement. Mit dem Abonnement erhalten Sie automatisch Informationen zu neu eingestellten oder geänderten Dokumenten im KfW Beraterforum. Diesen Service können Sie als registrierter Benutzer des KfW-Beraterforums unter beraterforum.kfw.de/RSS abonnieren.

Az.: IV/1 912-05 Mitt. StGB NRW Dezember 2011

515 **Bagatellgrenzen im Konjunkturpaket**

Das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW hat dem StGB NRW jetzt ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) zur Höhe einer Bagatellgrenze für Rückforderungen von Fördermitteln des Zukunftsinvestitionsgesetzes zur Kenntnis gegeben. Diesem Schreiben vorausgegangen war ein Schriftwechsel auf Staatssekretärebene, in dem seitens des Landes Nordrhein-Westfalen versucht worden war, die bis dahin vertretene Ansicht, die Bagatellgrenze könne vom Land nach Landeshaushaltsrecht festgelegt werden, durchzusetzen. Das Ergebnis der Diskussion ist aus dem Schreiben des BMF ersichtlich, wobei mit der Einräumung einer Bagatellgrenze von 1.000 Euro für Rückzahlungen zumindest ein Teilerfolg erzielt wurde.

StGB NRW-Termine

- | | |
|------------|---|
| 14.12.2011 | Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln in Hückelhoven |
| 15.12.2011 | Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Münster in Coesfeld |
| 15.12.2011 | Rechts-, Verfassungs-, Personal- und Organisationsausschuss in Düsseldorf |

Informationen über Seminartermine bei der KuA NRW-Geschäftsstelle, Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf, Tel.: 0211-43077-25, dumsch@kua-nrw.de, www.kua-nrw.de

Auf Grundlage des Schreibens sind die Bezirksregierungen am 12.10.2010 angewiesen worden, sich an die vom BMF gemachten Vorgaben zu halten. Seitens des Bundes kann danach nur eine Bagatellgrenze für Rückforderungen und nicht für Zinsforderungen eingeräumt werden. Danach kann auf Rückforderungen - und in diesen Fällen auch auf die Zinsen - verzichtet werden, wenn der Anspruch 1.000 Euro nicht überschreitet. Sofern es zu einer Maßnahme mehrere Rückzahlungen gibt, gilt die Bagatellgrenze für die Gesamtsumme der Rückzahlungen.

In Absprache mit dem Finanzministerium NRW ist es jedoch möglich, auf die Zinserhebung zu verzichten, wenn Fördermittel innerhalb der Zwei-Monatsfrist von einem Zuwendungsempfänger zurückgegeben und sofort wieder für eine andere Maßnahme ausgezahlt werden. In diesen Fällen werden die zurückfließenden Fördermittel in eKopa als Stornierung erfasst und in HKR als Ausgabenabsetzung im Landessondervermögen gebucht.

Auf die Zinserhebung bei Fördermitteln, die vom Zuwendungsempfänger verspätet - also außerhalb der Zwei-Monatsfrist - zweckgerecht verwendet werden, ist die Regelung des Bundes zur Bagatellgrenze bei Rückforderungen entsprechend anzuwenden.

Das Schreiben des BMF kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter [Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Konjunkturpaket](#) abgerufen werden.

Az.: IV/1 900-11 Mitt. StGB NRW Dezember 2011

516 **Letzter Mittelabruf beim Konjunkturpaket II**

Der Minister für Inneres und Kommunales, Ralf Jäger, hat die Hauptverwaltungsbeamten mit Schreiben vom 22.11.2011 über die Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes in Nordrhein-Westfalen informiert. Die Fördermittel in Höhe von 2,844 Mrd. Euro, die seit Inkrafttreten des Investitionsförderungsgesetzes NRW (InvföG) am 08.04.2009 überwiegend in den Kommunen bereitstanden, sind nach den aktuellen Meldungen zu 100% in bereits beendeten bzw. noch laufenden Maßnahmen verplant, jedoch noch nicht vollständig abgerufen.

Aus diesem Grund erinnert der Innenminister daran, dass Mittelabrufe nur noch bis zum 15.12.2011 möglich sind. Fördermittel, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgerufen werden, verfallen. Dabei ist zu beachten, dass gem. § 5 ZulnVG

die Mittel nur noch für Investitionsvorhaben eingesetzt werden können, bei denen bis zum 31.12.2011 ein selbständiger Abschnitt des Investitionsvorhabens abgeschlossen wird.

Außerdem wird daran erinnert, dass nach Beendigung der Maßnahmen die gesetzliche Frist von 2 Monaten nach § 11 Abs. 3 InvföG zur Vorlage der von der örtlichen Rechnungsprüfung testierten Beendigungsanzeigen bei der Bezirksregierung einzuhalten ist. Für Maßnahmen, die erst kurz vor Jahresende 2011 beendet werden, bedeutet dies, dass die testierten Beendigungsanzeigen spätestens bis zum 29.02.2012 bei der Bezirksregierung einzureichen sind.

Das Schreiben des Ministers kann von StGB NRW-Mitgliedsgemeinden im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Konjunkturpaket abgerufen werden.

Az.: IV/1 900-11

Mitt. StGB NRW Dezember 2011

517 Programmkredite von KfW und NRW-Bank und Investitionsbegriff

In der letzten Zeit erreichen die Geschäftsstelle Anfragen zu der Vereinbarkeit der Programmkredite von KfW und NRW-Bank und dem haushaltsrechtlichen Investitionsbegriff nach Einführung der Doppik. Die Problematik ist, dass die meisten Maßnahmen, die mit den Programmkrediten (z. B. energetische Gebäudesanierung oder energieeffiziente Stadtbeleuchtung) finanziert werden, nicht zu einer Investition im Sinne des doppelten Haushaltsrechts führen. Die Kommunen fragen daher an, ob die Programmkredite nicht in Leere laufen. Nach Rücksprache mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales können wir folgenden Lösungsweg aufzeigen:

Der Programmkredit der KfW oder der NRW-Bank (z. B. zur energetischen Gebäudesanierung oder zur energieeffizienten Sanierung der Stadtbeleuchtung) wird vom Ministerium für Inneres und Kommunales als rückzahlbare Zuwendung, die die Besonderheit hat, dass sie darlehensweise gewährt wird, gewertet. Als Begründung wird angeführt, dass diese Zuwendung streng zweckbezogen zur Verfügung gestellt wird. Der Programmkredit wird daher nicht als Kredit im Sinne des § 86 GO oder als Liquiditätskredit i. S. v. § 89 Abs. 2 GO NRW gewertet.

Eine Einordnung unter einer dieser beiden Kreditbegriffe würde auch dazu führen, dass die Inanspruchnahme eines Programmkredits von KfW und NRW-Bank jedenfalls haushaltsrechtlich formal dann unzulässig wäre, wenn die energetische Maßnahme nicht zu einer Investition im Sinne des NKf führen würde.

Rückzahlbare Zuwendungen können der Gemeinde auch für Zwecke der laufenden Verwaltungstätigkeit gewährt worden sein. In solchen Fällen stellt die in Form eines Darlehens gewährte Zuwendung haushaltsrechtlich keine Kreditaufnahme der Gemeinde im Sinne der Vorschrift des § 86 GO NRW dar, nach dem gemeindliche Kreditaufnahmen nur im Rahmen der Investitionstätigkeit der Gemeinde zulässig sind. Vielmehr ist ein solches Darlehen als eine vom Zuwendungsgeber festgelegte Zahlungsform zu betrachten, denn die Gewährung einer Zuwendung für laufende Zwecke der Gemeinde steht im Vor-

dergrund der Zuwendungsgewährung. Die Möglichkeit, dass der Gemeinde ohne diese Zahlungsform ggf. keine Zuwendung gewährt werden würde, ist dabei für die haushaltmäßige Behandlung unerheblich. Durch diese Einordnung der rückzahlbaren Zuwendungen für laufende Zwecke ist in diesen Fällen die Aufnahme des mit einer Zuwendung unmittelbar verbundenen Darlehens durch die Gemeinde zulässig. Dieses Ergebnis gilt entsprechend, wenn auf Grund eines Förderprogramms oder im Einzelfall die Zuwendungsmittel unmittelbar bei einer Bank oder einem Kreditinstitut abgerufen werden können.

Haushaltstechnisch wird der Programmkreditbetrag entsprechend der Aufwandsbuchung als Ertrag gebucht, die Rückzahlung des Darlehensbetrages in voller Höhe als Verbindlichkeit im gleichen Jahr eingebucht und die jährlichen Zinsen als Zinsaufwand verbucht. Die Tilgung wird dann jährlich gegen diese Verbindlichkeit zu buchen sein.

In der Handreichung des Ministeriums für Inneres und Kommunales zum NKf wird die Problematik auf S. 1573 und 1615 ff. behandelt.

Az.: IV/1 912-05

Mitt. StGB NRW Dezember 2011

518 Pressemitteilung: Kommunale Position zum Stärkungspakt Stadtfinanzen

Die Kommunen in NRW begrüßen den Gesetzentwurf des Landes, mit dem überschuldeten Kommunen Hilfe bei der Haushaltskonsolidierung zur Verfügung gestellt werden soll, und sehen darin einen wichtigen Schritt. Städte, Kreise und Gemeinden halten die vom Land vorgesehenen jährlich 350 Millionen Euro jedoch für zu niedrig und kritisieren es als inakzeptabel, dass nach den Vorstellungen des Landes die Kommunen in einer zweiten Stufe die weiteren Hilfen selbst finanzieren sollen.

Für die kommunalen Spitzenverbände erklärten heute anlässlich der Landtags-Anhörung zum Stärkungspakt Stadtfinanzen der Geschäftsführer des Städtetages NRW, Dr. Stephan Articus, der Hauptgeschäftsführer des Landkreistages NRW, Dr. Martin Klein, und der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider: „Angesichts der katastrophalen Finanzlage der Kommunen in NRW ist der Stärkungspakt Stadtfinanzen ein dringend notwendiger Schritt und ein deutliches Signal an die Banken.“ Es sei ausdrücklich zu begrüßen, dass die Landesregierung so die Verantwortung des Landes für seine Kommunen unterstreiche.

Die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände sagten weiter: „Den Kommunen in NRW fehlen – durch ein Gutachten im Auftrag des Landes belegt – jährlich mindestens 2,85 Milliarden Euro, um ihre Haushalte ausgleichen zu können. Diese gewaltige Lücke macht die Dramatik der Lage deutlich. Die Mittel des Landes in Höhe von jährlich 350 Millionen Euro für eine erste Stufe sind vor diesem Hintergrund ein unverzichtbarer Einstieg in die finanzielle Sanierung der NRW-Kommunen.“

Eine Lösung der strukturellen Finanzprobleme der kommunalen Ebene insgesamt sei damit aber noch nicht möglich. „Wir halten es für erforderlich, die Hilfen so aufzustocken,

dass alle Kommunen in die Lage versetzt werden, ihrer Verpflichtung zur Liquiditätssicherung und zum Haushaltsausgleich nachzukommen. Dies würde auch die gegenwärtig geführte Debatte über die Zugangs- und Verteilungskriterien entschärfen“, so Articus, Klein und Schneider weiter.

Die Notwendigkeit weiterer Stufen erkenne das Land zwar im Grundsatz an. Es sei jedoch nicht akzeptabel, dass diese Ausweitung der Hilfen – bis zu einer Höhe von 310 Millionen Euro jährlich – allein aus kommunalen Mitteln finanziert werden solle. „Es ist nicht hinnehmbar, dass fehlende Finanzmittel des Bundes und des Landes im Wege der interkommunalen Solidarität aufgebracht werden sollen. Eine Abundanzumlage unter den derzeitigen Konditionen lehnen wir strikt ab“, betonten die Vertreter der Spitzenverbände.

Generell stehe das Land in der Pflicht, eine aufgabengerechte Finanzausstattung seiner Kommunen zu gewährleisten. „Die Städte, Kreise und Gemeinden sind nicht Ausfallbürge für fehlende Bundesmittel und fehlende Landesmittel“, machten Articus, Klein und Schneider deutlich.

Um mit Konsolidierungshilfen nachhaltige Ziele zu erreichen, sei zudem eine objektive und effektive Kommunalaufsicht erforderlich, welche die Kommunen bei der Haushaltskonsolidierung unterstützt. Einzufordern seien aber zugleich strenge wie realistische Rahmenbedingungen für die Kommunen, die Hilfe empfangen. Hier sehen die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände noch Nachbesserungsbedarf: „In einem ersten Schritt gilt es, den weiteren Aufwuchs der Kassenkredite zu stoppen. Dies sollte das zwingende Zwischenziel nach fünf Jahren sein.“ Im Übrigen müssten alle Städte, Kreise, Gemeinden und Landschaftsverbände unter Begleitung des Landes weitere tiefgreifende und nachhaltige Konsolidierungsmaßnahmen ergreifen.

Az.: IV Mitt. StGB NRW Dezember 2011

519 Finanzstatistischer Kontenrahmen

Der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) hatte mit Schreiben vom Januar 2007 (Az.: 2007 - 324.7111 -) den finanzstatistischen Kontenrahmen für die Meldung von Erträgen und Aufwendungen nach dem Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF) sowie der Einzahlungen und Auszahlungen nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz mit den entsprechenden Zuordnungsvorschriften in der derzeit noch gültigen Fassung bekannt gegeben.

Seit der flächendeckenden Einführung des NKF zum Jahr 2009 hat sich aus den verschiedensten Gründen Überarbeitungsbedarf ergeben, dem mit der nunmehr vorliegenden Aktualisierung des Kontenrahmens Rechnung getragen werden soll. Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Landesbetrieb IT.NRW die mit Beginn des Haushaltsjahrs 2012 in Kraft tretenden Änderungen bzw. Ergänzungen des Kontenrahmens bekannt gegeben.

Die aktualisierten Fassungen des Kontenrahmens und der Zuordnungsvorschriften stehen zur Einsichtnahme bzw. zum Download unter folgendem Link zur Verfügung: www.it.nrw.de/statistik/s/erhebung/nkf/index.html.

Die Änderungen ergeben sich aus einer Übersicht, die von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Mitgliederbereich > Gemeindehaushaltsrecht > Neues Kommunales Finanzmanagement abgerufen werden kann.

Die neu eingerichteten Konten sollten erstmals im Frühjahr 2012 für die Meldung zur Vierteljahresstatistik für das 1. Quartal 2012 zur Anwendung kommen.

Der Landesbetrieb IT.NRW hat auf eine Ergänzung des finanzstatistischen Produktrahmens hingewiesen: Die nach dem Sechsten Schulrechtsänderungsgesetz gegründeten Sonderschulen sind der neu einzurichtenden Produktgruppe 216 zuzuordnen.

Falls noch Rückfragen zu dem Themenkomplex erforderlich sein sollten, wenden Sie sich bitte an Herrn Fleischmann (Tel. 0211 9449-3047) oder Frau Wittgen (Tel. 0211 9449-3045) vom Landesbetrieb IT.NRW.

Az.: IV/1 903-05 Mitt. StGB NRW Dezember 2011

520 Abrechnung des Jahres 2009 beim Einheitslastenabrechnungsgesetz NRW

Im Nachgang zur den StGB NRW-Mitgliedskommunen per Schnellbrief Nr. 154 vom 28.10.2011 übermittelten Tabelle zur Abrechnung der Beträge nach dem Einheitslastenabrechnungsgesetz für 2009 und den dazu zwischenzeitlich zugegangenen Bescheiden des Landes hat das MIK NRW in Abstimmung mit dem Finanzministerium mit Erlass vom 07.11.2011 darauf hingewiesen, dass ein Verzicht auf eine verwaltungsgerichtliche Klage gegen den Bescheid für das Jahr 2009 ebenfalls - wie bei den Vorbescheiden betreffend die Jahre 2006, 2007 und 2008 - nicht als Rechtsverzicht gewertet wird. Im Falle eines Erfolges der Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das Einheitslastenabrechnungsgesetz würde das Land dies inhaltlich auch in diesem Falle bei der Behandlung der Bescheide für das Jahr 2009 beachten.

Der Erlass des MIK NRW kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Solidarlastenbeteiligung abgerufen werden.

Az.: IV/1 902-04/2 Mitt. StGB NRW Dezember 2011

521 Stellungnahme zum Stärkungspaktgesetz

Am 11.11.2011 findet vor dem kommunalpolitischen Ausschuss und dem Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags NRW eine öffentliche Expertenanhörung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz), Drucksache 15/2859, statt. Zur Vorbereitung dieser Anhörung hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben, in der ein umfangreicher

Fragenkatalog des Landtags beantwortet worden ist. Die Stellungnahme, der sich die Einschätzung der Verbände zu dem Gesetzentwurf entnehmen lässt, kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Mitgliederbereich > Haushaltskonsolidierung / Stärkungspakt > Stellungnahmen Stärkungspakt abgerufen werden.

Az.: IV/1 904-15/1

Mitt. StGB NRW Dezember 2011

Schule, Kultur und Sport

522

NRW-Landesregierung zur bundeseinheitlichen Bildungspolitik

In einer Antwort auf eine Kleine Anfrage eines Abgeordneten hat sich das Ministerium für Schule und Weiterbildung namens der NRW-Landesregierung zur bundeseinheitlichen Bildungspolitik geäußert (vgl. LT-Drs. 15/3213). Durch die Schulhoheit der Länder werde sichergestellt, dass die Bildungspolitik und auch das Schulsystem nahe an den Bedürfnissen und Notwendigkeiten der Länder und damit der Bürgerinnen und Bürger sowie der Schülerinnen und Schüler gestaltet werden könne. Diese Aufgabe werde von den einzelnen Ländern gut wahrgenommen.

Eine zentrale Steuerung eines bundesweiten Schulsystems mit über 11 Millionen Schülerinnen und Schülern (Schuljahr 2009/10) und über 30.000 Schulen sei kaum angemessen zu gewährleisten. Dagegen halte es die Landesregierung für sinnvoll, dass der Bund die Länder bei wichtigen bildungspolitischen Aufgaben, wie z.B. die Inklusion oder den Ganztagsausbau, finanziell unterstütze und für eine Aufhebung des Kooperationsverbotes eintrete.

Az.: IV/2 200-3/2

Mitt. StGB NRW Dezember 2011

523

Neue Vorschriften für die Abschlussprüfung Sekundarstufe I

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat auf die Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I hingewiesen. Mit Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 13.10.2011 ist der Bezugserrlass wie folgt geändert worden:

„VV 1.1.3 wird wie folgt neu gefasst:

„Ist zu erwarten, dass die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer oder mehrerer Schulen einer Schulform übersteigen wird (Anmeldeüberhang), kann die obere Schulaufsichtsbehörde auf Antrag des Schulträgers ein vorgezogenes Anmeldeverfahren für die Schulen dieser Schulformen zulassen. Das vorgezogene Anmeldeverfahren ist in der ersten Woche des Anmeldezeitraumes durchzuführen; die Schulleiterin oder Schulleiter entscheidet unter Beachtung von Nummer 1.2 bis zum Ende der zweiten Woche des Anmeldezeitraumes über die Aufnahme und informiert die Eltern, so dass die Eltern der abgewiesenen Schülerinnen und Schüler ihr

Kind bei einer anderen weiterführenden Schule anmelden können. Ist ein vorgezogenes Anmeldeverfahren zugelassen, beginnt das Anmeldeverfahren für die übrigen Schulformen frühestens in der dritten Woche des Anmeldezeitraumes.“

Az.: IV/2 216-2

Mitt. StGB NRW Dezember 2011

524

Auszeichnung für kommunale Konzepte für die kulturelle Bildung

Kulturministerin Ute Schäfer hat am 23. November die Städte Ahlen, Herne, Jülich, Monheim, Mülheim, Oberhausen, Schwerte, Senden und Würselen für ihre Konzepte zur Stärkung der kulturellen Bildung ausgezeichnet. Die ausgezeichneten Kommunen seien aufgebrochen, um ihre kulturelle Bildungslandschaft aktiv zu gestalten. In den Kommunen sei es vorbildlich gelungen, Kultureinrichtungen für Kinder und Jugendliche zu öffnen, die Kooperation von Künstlern und Kultureinrichtungen mit Kindergärten und Schulen zu verbessern und engagierte Bürger und die Wirtschaft in Kunst- und Kulturprojekte einzubeziehen.

Die Preise des Landeswettbewerbs seien entsprechend der Einwohnerzahl gestaffelt. Die Städte Herne, Mülheim und Oberhausen seien bereits ausgezeichnet worden und würden jetzt Preisgelder in Höhe von je 15.000 Euro erhalten. Ahlen, Jülich, Monheim, Schwerte und Würselen würden ebenfalls Preisgelder in Höhe von je 15.000 Euro erhalten.

Die Stadt Ahlen sei nicht nur im Landesprogramm Kultur und Schule mit hervorragenden Projekten dabei, so gäbe es für Erstklässler einen „I-Dötzchen-Pass“ zum Kultureinstieg, der fast alle Türen öffne. Alle Kunstsparten und Kultureinrichtungen würden über ein gutes und vielfältiges Angebot für Kinder und Jugendliche verfügen. Für die Erarbeitung des kommunalen Gesamtkonzeptes sei ein breiter Beteiligungsprozess organisiert worden, zu dem alle Ahlener Bildungs- und Kultureinrichtungen, Verbände und örtliche Träger der Kultur-, Jugend- und Sozialarbeit und engagierte Einzelpersonen eingeladen worden seien.

Jülich beteilige sich am Programm „Kulturstrolche“ und „Kultur und Schule“, habe einen Kinderkultursommer entwickelt und fördere Projekte in Kindertagesstätten und Schulen aller Schulformen. Derzeit entstehe unter der Leitung des Kulturbüros und des Kulturbahnhofs und in enger Zusammenarbeit mit den Studenten der FH Aachen ein Terminkalender im Internet und ein Kulturmagazin mit festen Plätzen für Termine der kulturellen Bildungsarbeit. Das Kulturbüro diene als Koordinierungs- und Kontaktstelle für alle Akteure und Vorhaben im Bereich der kulturellen Bildung. Auch die Benennung von Lehrern und Schülern, die Ansprechpartner für außerschulische Kulturschaffende seien, werde hier organisiert.

Die Stadt Monheim habe ein Modell entwickelt, um Kinder und ihre Lebenssituation umfassend zu stärken und ihre Entwicklungs- und Bildungschancen zu verbessern. Auf dieser Grundlage würden auch Projekte im Bereich der kulturellen Bildung stattfinden. Das Familienzentrum der Stadt biete ein reiches Angebot an: Vorlesepaten, Museumsbesuche, musikalische Früherziehung, Theater AG und vieles mehr. Seit fast 10 Jahren bestehe im Jugendamt eine Koordinierungsstelle, die

darauf achte, dass auch die Kinder- und Jugendhilfe dem Konzept einer ganzheitlichen Förderung folge. Die Stadt Monheim messe der kulturellen Bildung große Bedeutung zu und habe eine eigene Kontaktstelle eingerichtet, um die Kräfte der unterschiedlichen Akteure zu bündeln.

Auch Schwerte präsentiere zum ersten Mal ein Gesamtkonzept zur kulturellen Bildung. Ein zentraler Punkt sei der vorgesehene Umbau der Musikschule zu einer Jugendkunstschule. Damit solle die kulturelle Jugendbildung auf eine breite Basis gestellt werden. Schon jetzt arbeite die Musikschule als „virtuelle“ Jugendkunstschule und habe ihr Angebot entsprechend erweitert. Aus der alljährlich stattfindenden Zusammenkunft der Kulturschaffenden sei ein Beirat gebildet worden, der Schlüsselprojekte definiere und Empfehlungen gebe.

Die Stadt Würselen habe sich entschlossen, Bildung und Kultur, die im Leitbild und im Zukunftsprogramm der Stadt einen hohen Stellenwert hätten, zusammen mit der „Kulturstiftung Würselen“ nach vorn zu bringen. Eines der ersten Projekte der Stiftung sei das „Kulturnetz Würselen“ gewesen. Die Internetseite sei im März des Jahres 2011 freigeschaltet worden und informiere über alle kulturellen Angebote, besonders für Kinder und Jugendliche. Zugleich werde dadurch die Vernetzung und der Austausch unterstützt. Künstlerinnen und Künstler, Veranstaltungen und Nachfrager wie Kindertageseinrichtungen, Schulen und Jugendeinrichtungen würden nun leichter zusammenkommen.

Darüber hinaus erhält Senden ein Preisgeld in Höhe von 10.000 Euro. In Senden sei eine Stabsstelle für Kultur eingerichtet worden, die das Kulturprogramm erstelle und die vielfältigen Angebote koordiniere. Dort würden auch die Projekte der kulturellen Bildung gefördert und begleitet. Dabei gebe es Großprojekte, an denen sich fast die ganze Stadt – Schulen, Kindergärten, die Kunst- und Kulturinitiative, Musik- und Kunstschule – beteiligen wie bei der Aufführung von Joseph Haydns „Die Jahreszeiten“ oder wie bei dem kommunalen Kunstprojekt „Viele Schafe – eine Herde“, bei dem erstaunliche Skulpturen und ein Gesamtkunstwerk entstanden seien.

Az.: IV/2 400 Mitt. StGB NRW Dezember 2011

525 NRW-Schulministerin Löhrmann zu Weiterbildungskollegs in NRW

Anlässlich des 50jährigen Bestehens des Westfalen-Kollegs Dortmund hat Schulministerin Sylvia Löhrmann darauf hingewiesen, dass die Landesregierung in Nordrhein-Westfalen für eine Schulpolitik stehe, die die Bildungsgerechtigkeit stärke und daher seien die Weiterbildungskollegs für unsere Bildungslandschaft auch unverzichtbar: Sie böten allen Bürgerinnen und Bürgern die Chance eines zweiten Bildungsweges jenseits klassischer Schullaufbahnen.

Die Teilnehmerzahlen des zweiten Bildungsweges in Nordrhein-Westfalen seien seit Jahren stabil. Rund 27.000 Studierende an allen Schulformen Abendrealschule, Abendgymnasium und Kolleg würden von ca. 1.700 Lehrkräften unterrichtet. Pro Jahrgangsstufe würden rd. 2.000 Studierende die Allgemeine Hochschulreife an Weiterbildungskollegs absolvieren.

Az.: IV/2 211-36 Mitt. StGB NRW Dezember 2011

526 Schülerfahrkostenverordnung in Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums

In einer Presseerklärung vom 09.11.2011 weist die Parlamentarische Geschäftsführerin und bildungspolitische Sprecherin Sigrid Beer von der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN darauf hin, dass das Kabinett am 08.11.2011 eine Neuregelung der Schülerfahrkosten beschlossen und entsprechenden Mehrbedarf bereitstelle.

Hintergrund ist die Schulzeitverkürzung an Gymnasien, die dafür sorgt, dass die Zehntklässler zur Sekundarstufe II zählen. Damit werden sie anders behandelt als die Altersgenossen aus den Haupt-, Real- und Gesamtschulen. Für diese Schülerinnen und Schüler gilt nach der Schülerfahrkostenverordnung eine Entfernungsgrenze von 3,5 km, für die G8-Gymnasiasten in der 10. Klasse von 5 km. Die rot-grüne Landesregierung beende nun das Zweiklassen-Unrecht. Da die Regelung konnexitätsrelevant sei, werde den Kommunen der Mehrbedarf in Höhe von 6 Millionen Euro erstattet.

Die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW begrüßt diese Absicht der Landesregierung ausdrücklich. Die kommunalen Spitzenverbände haben sich seit geraumer Zeit für eine konnexitätsrelevante Änderung der Schülerfahrkostenverordnung eingesetzt.

Az.: IV/2 214-50/1 Mitt. StGB NRW Dezember 2011

527 Kulturgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen

In einer gemeinsamen Presseerklärung haben die SPD-Fraktion und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen aus dem Landtag NRW darauf hingewiesen, der Kulturausschuss des Landtages habe am 9. November 2011 grünes Licht für das Kulturgesetz des Landes gegeben.

Die Förderung und Entwicklung der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung in Nordrhein-Westfalen soll auf eine neue Grundlage gestellt werden. Die Landesregierung werde aufgefordert, dazu ein entsprechendes Gesetz einzubringen. Die Fraktionen beabsichtigen, mit allen Akteuren der Kultur zu reden und deren Hinweise im Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen. Mit dem Kulturgesetz würde bundesweit Neuland betreten. Gerade in Zeiten knapper öffentlicher Mittel sei es wichtig, der Kultur in allen Sparten die notwendige Sicherheit zu geben.

Az.: IV/2 400 Mitt. StGB NRW Dezember 2011

528 Kasseler Seminar zur Friedhofs- und Grabstättengestaltung 2012

Die Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V. hat auf das Kasseler Seminar zur Friedhofs- und Grabstättengestaltung 2012 hingewiesen. Gegenstand des Seminars sei die Grabstättengestaltung. Das gekennzeichnete und bepflanzte Einzelgrab sei auf Friedhöfen die Regel. Für viele Menschen sei es ein wichtiger Ort für Trauer und Gedenken, der regelmäßig und häufig aufgesucht werde. Unser Verständnis von Friedhof baue darauf

auf, dass vor allem Trauernde „ihre“ Gräber besuchen, das mache den Friedhof lebhaft und interessant. In dem Seminar soll der Frage nachgegangen werden, welche Vorteile und Möglichkeiten in der individuellen Gestaltung einer Grabstätte liegen und inwieweit Gestaltungsvorschriften sinnvoll sind.

Daneben würden heute auch Grabarten nachgefragt, die nicht von den Hinterbliebenen gepflegt und dennoch würdige Gräber sein sollten, z.B. Anlagen mit pflegeleichten Gräbern oder naturnahe Gestaltungen. Hierzu soll die Frage beantwortet werden, welche neuen Grabarten die Friedhofsträger hierzu anbieten und wie sie sich bewähren.

Aktuelle Entwicklungen in der Grabstättengestaltung würden in der Praxis des Friedhofs vor Ort und im Vortrag vorgestellt und die Folgen sowohl für die Bewältigung der Trauer wie auch für den Friedhof diskutiert. Über die rechtlichen Vorgaben für Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften werde informiert und bezogen auf die Praxis der Grabsteinbearbeitung würden verschiedene Materialien und Techniken vorgestellt.

Tagungsort: Seminarräume der Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V. im Museum für Sepulkralkultur, Weinbergstraße 25-27, 34117 Kassel.

Tagungsbeginn: Montag, den 23. April 2012 um 9.30 Uhr; Tagungsende: Dienstag, den 24. April 2012 um ca. 17.00 Uhr.

Leitung: Hr. Joachim Diefenbach (Jurist), Fr. Dagmar Kuhle (Dipl.-Ing. Freiraumplanung), Hr. Gerold Eppler (Steinbildhauer, Kunstpädagoge, M. A.).

Die Tagungskosten ohne Übernachtung betragen 300 Euro inklusive Mittagessen. 2 Übernachtungen inklusive Frühstück und Mittagessen 430 Euro und mit einer Übernachtung 360 Euro.

Anmeldung an: Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V., Weinbergstraße 25-27, 34117 Kassel, Joachim Diefenbach, Tel.: (0561) 918 93-26, Fax: (0561) 91893-10, E-Mail: diefenbach@sepulkralmuseum.de.

Az.: IV/2 873-00 Mitt. StGB NRW Dezember 2011

Datenverarbeitung und Internet

529 KGSt-Studie zu effizientem E-Government

Gemeinsam mit der b.i.t. consult hat die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) eine Studie „Effizientes E-Government. Multiklientenstudie zu Geschäfts- und Modernisierungspotenzialen im kommunalen Produktportfolio durch E-Government-Services“ herausgebracht. An der über zwei Jahre laufenden Untersuchung haben zwei Städte sowie vier Kreise, darunter der Kreis Soest, mitgewirkt.

Ergebnis der bundesweit angelegten Studie ist, dass Kommunen in der Regel über wenige Kernprodukte verfügen, die rund 80 Prozent der Verwaltungsressourcen in Anspruch nehmen. Von diesen eignet sich ein Großteil für den Einsatz von E-Government-Technologien. Das Einsparpotenzial liegt hier bei 20 bis 40 Prozent. Kernprodukte, die allen Studienteilnehmern gemein

waren, gehörten überwiegend zu den Pflichtaufgaben. Rechtliche Normen und Standards erleichtern somit die Umgestaltung von Verwaltungsprozessen hin zum E-Government.

Die Studie deckt allerdings auch Schwachstellen auf. So wies die E-Government-Infrastruktur bei den Studienteilnehmern noch Lücken auf. Auch sind marktgängige Fachanwendungen häufig nicht ausgerüstet für die volle elektronische Vorgangsbearbeitung. Die Autoren der Studie empfehlen den Kommunen, zunächst ihre verwaltungsinternen Abläufe und Strukturen E-Government-tauglich zu machen. Die Studie - KIKOS-Kennung 20110929A0042 - ist bei der KGSt im Internet unter www.kgst.de, Rubrik „Produkte und Leistungen/Arbeitsergebnisse“ zu bestellen.

Az.: I/3 085-00 Mitt. StGB NRW Dezember 2011

530 Bewerbungen um neue Top-Level-Domains ab Januar 2012

Nachdem der Start für neue Homepage-Endungen bei Internet-Adressen mehrfach verschoben wurde, will die ICANN - Internet Corporation for Assigned Names and Numbers - als verantwortliche Institution ab dem 12. Januar 2012 Bewerbungen um neue Top-Level-Domains annehmen. Hierbei können auch Städte und Regionen eigene Adress-Endungen erhalten. Entsprechende Initiativen laufen derzeit für die Adressen .berlin, .hamburg und . köln. Das Einreichen von Bewerbungen soll zunächst von Mitte Januar bis Mitte April 2012 möglich sein. Die ICANN beabsichtigt, bis zum November 2012 die Anträge zu prüfen und neue Top-Level-Domains zuzulassen. Anfang 2013 sollen die Bewerber dann mit ihrer neuen Internet-Adresse an den Start gehen können. (Quelle: Newsletter E-Government 514/2011)

Az.: I/3 086-10 Mitt. StGB NRW Dezember 2011

531 Verfahren zur Vergabe der neuen Top Level Domain .nrw

Das Land Nordrhein-Westfalen betreibt die Einführung einer neuen Top Level Domain .nrw. Dies ist möglich, da die für Zulassung solcher Domains zuständige Organisation ICANN im Januar 2012 ein neues Bewerbungsverfahren eröffnet (siehe auch Mitteilung 305/2011). Dann können sich Verwaltungen und Organisationen um die Zuweisung von Domains in der Art „[Ländername]“ bewerben. Das Land sucht seit Ende November 2011 per Ausschreibung ein Unternehmen, das die Bewerbung um .nrw einreichen und nach Erwerb der Domain diese auch verwalten soll. Um sicherzustellen, dass .nrw-Domains im Sinne des Landes verwendet werden, will sich das Land bei dem Internet-Dienstleister Mitsprachemöglichkeiten sichern. Dafür erhält dieser ein Unterstützungsschreiben, ohne das die ICANN die Domain .nrw nicht zuteilen würde.

Der Internet-Dienstleister wird voraussichtlich ab Dezember 2012 die neue Top Level Domain .nrw auf eigenes Risiko vermarkten. Dabei nimmt er die Rolle eines so genannten Registrars ein - ähnlich der DENIC für die etablierte Top Level Domain .de. Kommunen und Institutionen, die eine Domain der Art „[Kommunennamen].nrw“ belegen wollen,

müssen sich dann bei dem Internet-Dienstleister darum bewerben. Die Preise für die Belegung solcher Domains werden wohl erst zum Jahresende 2012 feststehen, wenn die Vermarktung beginnt. Weitere Informationen finden sich in der Pressemitteilung 1321/11/2011 des Landes NRW.

Az.: I/3 086-1

Mitt. StGB NRW Dezember 2011

532 **INFOKOM Gütersloh AöR und regio iT aachen GmbH fusionieren**

Rückwirkend zum 1. Oktober 2011 schließen sich die IT-Dienstleister INFOKOM Gütersloh AöR und regio iT aachen GmbH zur regio iT GmbH zusammen. Strategisch ist dies eine Reaktion auf die zunehmende Konzentration auf dem Markt der kommunalen Rechenzentren. INFOKOM Gütersloh AöR und regio iT aachen GmbH erhoffen sich von diesem Schritt deutliche Synergieeffekte. Bei der Kundenbetreuung vor Ort sollen die bewährten Strukturen, etwa die vertrauten Ansprechpartner/innen, beibehalten werden. Ebenso bleiben die Standorte Gütersloh und Aachen bestehen.

Sitz des neuen Unternehmens ist Aachen. Als bisheriger Vorstand der INFOKOM Gütersloh AöR wird Günter Herrmann in Kürze in die Geschäftsführung der regio iT GmbH eintreten. Ab sofort kümmern sich 343 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter um die IT der angeschlossenen Kommunen. Die neue regio iT betreut 20.500 Clients, 126 Schulen und wird einen Gesamtumsatz von rund 45 Mio. Euro erwirtschaften. Die neuen Kontaktdaten:

regio iT gesellschaft für informationstechnologie mbh
Lombardenstr. 24, 52070 Aachen
Tel.: +49-241-41359-0, Fax: +49-241-413540-1698
E-Mail: info@regioit.de , Internet: www.regioit.de

Az.: I/3 083-02

Mitt. StGB NRW Dezember 2011

Jugend, Soziales und Gesundheit

533 **Neues Bundeskinderschutzgesetz beschlossen**

Der Bundestag hat am 27.10.2011 ein neues Bundeskinderschutzgesetz beschlossen. Alle hauptamtlichen Mitarbeiter in der öffentlichen und freien Jugendhilfe müssen danach künftig ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, Ärzte oder andere Berufsheimnisträger dürfen künftig Informationen an das Jugendamt weitergeben und der Einsatz von Familienhebammen soll gestärkt werden. Hierfür will das Bundesfamilienministerium ab 2012 vier Jahre lang jährlich 30 Millionen Euro zur Verfügung stellen. Aus kommunaler Sicht wird jedoch eine dauerhafte Beteiligung des Bundes an dem Einsatz von Familienhebammen benötigt. Bei den neuen Aufgaben, die den Kommunen zur Umsetzung der neuen Standards in der Prävention übertragen werden sollen, fehlt die Finanzierung sogar ganz.

- Frühe Hilfen und Netzwerke für werdende Eltern
Das Gesetz schafft die rechtliche Grundlage dafür, leicht zugängliche Hilfeangebote für Familien vor und nach der Geburt und in den ersten Lebensjahren des Kindes flächendeckend

einzuführen beziehungsweise zu verstetigen. Alle wichtigen Akteure im Kinderschutz - wie Jugendämter, Schulen, Gesundheitsämter, Krankenhäuser, Ärzte, Schwangerschaftsberatungsstellen und Polizei - sollen dafür in einem Kooperationsnetzwerk zusammengeführt werden.

- Stärkung des Einsatzes von Familienhebammen
Das Bundesfamilienministerium wird mit einer Bundesinitiative ab 2012 vier Jahre lang jährlich 30 Millionen Euro zum Ausbau des Einsatzes von Familienhebammen zur Verfügung stellen.
- Ausschluss einschlägig Vorbestrafter von Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe
Alle hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der öffentlichen und freien Jugendhilfe müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Ehrenamtliche vereinbaren mit den Trägern, für welche Tätigkeiten dies nötig ist.
- Berufsheimnisträger dürfen Informationen an Jugendamt weitergeben
Häufig ist eine Kindesgefährdung für Ärzte oder andere sogenannte Berufsheimnisträger als erste erkennbar. Das Gesetz bietet erstmals eine klare Regelung, die einerseits die Vertrauensbeziehung zwischen Arzt und Patient schützt, andererseits aber auch die Weitergabe wichtiger Informationen an das Jugendamt ermöglicht.
- Regelung zum Hausbesuch
Der Hausbesuch soll zur Pflicht werden - allerdings nur dann, wenn er nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist und der Schutz des Kindes dadurch nicht gefährdet wird.
- Verbindliche Standards in der Kinder- und Jugendhilfe
Eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung wird künftig in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe zur Pflicht. Dabei geht es insbesondere um die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Standards für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. An die Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung soll sich auch die Finanzierung aus öffentlichen Mitteln knüpfen.

Der DStGB bewertet den Gesetzentwurf von seiner Zielrichtung her grundsätzlich positiv. Einschränkend sei grundlegend darauf hinzuweisen, dass mit dem Entwurf des Bundeskinderschutzgesetzes teilweise normiert werden soll, was in der Angebotsstruktur der kommunalen Jugendhilfe bereits gängige Praxis ist. Die Anwendung fachlicher Standards, die Qualitätsentwicklung und die Qualitätssicherung seien bereits Bestandteile kommunalen Handelns. Insofern würden mit dem Gesetzentwurf teilweise lediglich bereits laufende Entwicklungen und Prozesse nachvollzogen. Daher komme es zu Überregulierungen. Die Zusammensetzung eines Netzwerkes Früher Hilfen müsse nicht in einem Bundesgesetz geregelt werden, sondern sollte den Akteuren vor Ort überlassen bleiben.

Von besonderer Bedeutung sind die finanziellen Fragen des Gesetzentwurfs. In zahlreichen Regelungen werden neue Verfahrens- und Personalstandards gesetzt, die insbesondere an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gerichtet sind. Zudem werden die Aufsichts- und Kontrollpflichten der Jugendämter erweitert. Durch die nunmehr konstitutiven Bestimmun-

gen im jeweiligen Landesrecht werden Landkreise, kreisfreie Städte und teilweise auch kreisangehörige Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit neuen Aufgaben betraut. Die Bundesländer trifft daher die Pflicht, die Kostenfolgen der neuen Aufgaben über die verfassungsrechtlichen Konnexionsregelungen auszugleichen.

Von den seitens des Bundes bezifferten Mehrkosten in Höhe von im Jahr 2012 119 Mio., ab 2014 94 Mio. Euro jährlich wird der Bund zudem ausschließlich für die Etablierung der sog. Familienhebammen und hierfür nur zeitlich befristet auf vier Jahre 30 Mio. Euro pro Jahr zur Verfügung stellen. Neben der Frage der Auskömmlichkeit dieser Mittel steht hier zu befürchten, dass nach Auslaufen der befristeten Bundesfinanzierung eine kommunale Verstetigung erwartet wird und damit letztlich Erwartungen geweckt werden, die nicht finanzierbar sind. Daher spielt zwischen Bund, Ländern und Kommunen insbesondere der Finanzierungsaspekt eine wichtige Rolle. Ein Bundeskinderschutzgesetz ohne hinreichende finanzielle Kostenregelungen zwischen Bund und Ländern und anschließend zwischen den Ländern und den betroffenen Kommunen wird keinen durchschlagenden Erfolg haben können.

Az.: III 717

Mitt. StGB NRW Dezember 2011

534 8. Familienbericht „Zeit für Familie“

Bundesfamilienministerin Dr. Kristina Schröder hat am 28. Oktober 2011 in Berlin den 8. Familienbericht entgegengenommen. Der Bericht enthält Eckpunkte, wie es Familien erleichtert werden kann, auch unter veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen Zeit für familiäre Verantwortung zu finden. So soll z.B. ein neuartiges kommunales Engagement, das den Aufbau und die Förderung sowie neue Zugänge zu Dienstleistungen umfasst, Perspektiven für Familien schaffen. Kommunen sollen sich stärker am Gedanken einer fürsorgenden Gemeinschaft (Caring Community) orientieren.

Der 8. Familienbericht wurde von einer unabhängigen Sachverständigenkommission unter Leitung von Prof. Dr. Gregor Thüsing erarbeitet. Die Kommission hat in ihrem Bericht Eckpunkte für eine familienfreundliche Zeitpolitik entwickelt, entlang den Zeitbedarfen, Zeitkonflikten und Wünschen von Familien in unterschiedlichen Phasen und Familienkonstellationen. Ausgewählte Ergebnisse im Einzelnen:

- Vorhandene Reserven bei der Verwendung von Zeit sollten auf eine sozialverträgliche Weise nutzbar gemacht werden, um Familien zu entlasten. Mehr Zeitsouveränität von Eltern kann etwa durch den weiteren Ausbau der Betreuungseinrichtungen (etwa nur 57 Prozent der Kinder zwischen zwei und drei Jahren haben einen Betreuungsplatz, während sich 80 Prozent der Eltern einen Betreuungsplatz wünschen) oder durch die Gestaltung von Arbeitszeit erreicht werden. Dabei dürfen betriebliche Notwendigkeiten nicht außer Acht gelassen werden.
- Verschiedene Zeitstrukturen, wie Arbeitszeiten und Öffnungszeiten von Betreuungseinrichtungen sind häufig nicht aufeinander abgestimmt. Eine solche Abstimmung kann in den meisten Fällen am besten auf kommunaler Ebene erfolgen. Lokale Zeitpolitik ist ein integraler Bestandteil familienbezogener Zeitpolitik.

- Das mitverantwortliche Potenzial älterer Menschen sollte häufiger angesprochen werden, um diese für die Familienzeit zu gewinnen.
- Familienunterstützende Dienstleistungen können Familien entlasten und dazu beitragen, dass sie ihren Alltag besser organisieren können. Damit diese Dienstleistungen in Deutschland mehr genutzt werden, müssen sowohl Informations- als auch Kostenfragen gelöst werden. Ein neuartiges kommunales Engagement, das den Aufbau und die Förderung sowie neue Zugänge zu Dienstleistungen umfasst, kann Perspektiven für Familien schaffen. Bestehende Infrastruktureinrichtungen, wie zum Beispiel Mehrgenerationenhäuser oder Kitas könnten als Drehscheiben oder Vermittlungszentren mit neuartigen Funktionen als Dienstleistungszentren genutzt werden.
- Kommunen sollten sich - wie die Gesellschaft insgesamt - stärker am Gedanken einer fürsorgenden Gemeinschaft (Caring Community) orientieren. Kommunale Plattformen zur Förderung und Koordinierung zivilgesellschaftlichen Engagements können die Basis für das Entstehen solcher Communities sein.
- Der Bundesfreiwilligendienst ist in stärkerem Maße als Instrument zur Förderung des zivilgesellschaftlichen Engagements älterer Menschen zu nutzen. Der Bundesfreiwilligendienst sollte als Option für zum Engagement bereite ältere Menschen offensiv propagiert und die Suche nach geeigneten Möglichkeiten für ältere Menschen erleichtert werden (zum Beispiel auch in Form einer "Platzbörse" für Senioren).

Die Bundesregierung erarbeitet nun eine Stellungnahme zum Bericht der Sachverständigenkommission. Der 8. Familienbericht wird dem Deutschen Bundestag Anfang 2012 vorgelegt und veröffentlicht.

Az.: III 780

Mitt. StGB NRW Dezember 2011

535 Daten zur Kindertagespflege 2011

Die Zahl der Kinder, die von einer Tagesmutter oder einem Tagesvater betreut werden, hat weiter zugenommen. Der Anstieg fiel jedoch etwas geringer aus als im Vorjahr. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) am 27.10.2011 mitteilte, haben zum Stichtag 01. März 2011 bundesweit die Eltern von 124.000 Kindern das Angebot der öffentlich geförderten Kindertagespflege als Ergänzung zur eigenen Kindererziehung und -betreuung in Anspruch genommen. Dies entspricht einem Anstieg von 10,5 % gegenüber dem Vorjahr. Zum Stichtag 1. März 2010 waren es 112.000 Kinder (+ 13,5 % gegenüber 2009).

Der Großteil der Kinder in Kindertagespflege ist jünger als drei Jahre. Im März 2011 waren insgesamt rund 80.000 der insgesamt 124.000 Kinder in Tagespflege unter Dreijährige (64 %). Ihre Zahl hat sich gegenüber dem Vorjahr um 8.000 beziehungsweise 11 % erhöht. Bundesweit wurden damit 3,9 % aller Kinder dieser Altersgruppe von einer Tagesmutter oder einem Tagesvater betreut. Zwischen März 2009 und März 2010 lag der Zuwachs bei 11.000 (+ 18 %), die Besuchsquote betrug im März 2010 noch 3,5 %.

In der Altersgruppe der 3- bis unter 6-Jährigen spielt die Kindertagespflege eine deutlich geringere Rolle. Insgesamt nut-

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat neue Regelungen für die Auftragsvergabe im Straßenbau herausgegeben. Der Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau wurde um die Leistungsbereiche Wasserhaltung und Lärmschutzkonstruktionen ergänzt. Der Standardleistungskatalog vereinheitlicht die zur Beschreibung von Bau- und Lieferleistungen im Straßen- und Brückenbau verwendeten Leistungstexte und soll damit der rationellen und rechtssicheren Erstellung von Verdingungsunterlagen, der Ausschreibung, Vergabe- und Vertragsabwicklung dienen.

Mit Rundschreiben Straßenbau Nr. 12/2011 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) zwei Leistungsbereiche des Standardleistungskatalogs für den Straßen- und Brückenbau (STLK) neu herausgegeben. Es handelt sich um die Leistungsbereiche LB 109 Wasserhaltung und LB 127 Lärmschutzkonstruktionen. Damit hat der STLK einen Umfang von 34 Leistungsbereichen angenommen. Der STLK ist insgesamt unter dem Titel „Verzeichnis der eingeführten Leistungsbereiche, Stand Oktober 2011“ als Buchausgabe bzw. als Datenträgerausgabe erhältlich.

Das BMVBS hat die Gesamtausgabe des STLK, Ausgabestand Oktober 2011, als Grundlage für die Aufstellung von Bauvertragsunterlagen im Bundesfernstraßenbau verbindlich eingeführt. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung bittet das BMVBS die anderen Straßenbaulastträger, den STLK auch zur Grundlage für Bauvertragsunterlagen in ihrem Zuständigkeitsbereich anzuwenden. Der STLK wurde zusammen mit der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen erarbeitet. Der STLK ist erhältlich beim FGSV Verlag GmbH, Wesseling Str. 17, 50999 Köln, Telefon: 02236-384630, Fax: 02236-384640, E-Mail: info@fgsv-verlag.de, Internet: www.fgsv-verlag.de.

Az.: III 640-27

Mitt. StGB NRW Dezember 2011

Der größte deutsche Fahrradwettbewerb sucht wieder die fahrradfreundlichste Entscheidung des Jahres.

Im Jahr 2012 ändert sich einiges: Aus „best for bike“ wird „DER DEUTSCHE FAHRRADPREIS“, Logo und Website bekommen eine neue Optik, aus zwei Kategorien werden drei und vieles mehr. Ganz wichtig ist auch: Ab diesem Jahr werden Bewerbungen nur noch online entgegengenommen – schnell, unkompliziert und direkt.

Alle Informationen zum Wettbewerb sowie das Online-Bewerbungsformular finden Sie auf www.der-deutsche-fahrradpreis.de. Einsendeschluss ist der 20. Dezember 2011.

Die Wettbewerbsinitiatoren, das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), die Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundliche Städte, Gemeinden und Kreise in NRW e.V. (AGFS) und der Zweirad-Industrie-Verband (ZIV) freuen sich auf Einsendungen.

Az.: III/1 642-39

Mitt. StGB NRW Dezember 2011

„Shared Space“ ist momentan eines der meist diskutierten Themen im Bereich der Verkehrsplanung und wird oft als die innovative neue Lösung angepriesen. Dabei ist „Shared Space“ nur eine von mehreren Planungsphilosophien die alle das gemeinsame Ziel haben: Gemeinschaftsstraßen zu planen, die eine gemeinsame Nutzung des öffentlichen Raums durch alle Verkehrsteilnehmer ermöglichen.

Die Unfallforschung der Versicherer (UDV, Deutschland), die Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu, Schweiz) sowie das Kuratorium für Verkehrssicherheit (KfV, Österreich) haben nun Einsatzkriterien und Bedingungen für Gemeinschaftsstraßen in einer Broschüre zusammengefasst und aufgezeigt, wie dabei die Verkehrssicherheit systematisch berücksichtigt und verbessert werden kann.

Die Broschüre richtet sich an lokale und regionale Entscheidungsträger und Behörden und soll eine erfolgreiche Umsetzung der Gestaltungsphilosophie „gemeinsam genutzter Raum“ ermöglichen, um die Lebens- und Aufenthaltsqualität in den Städten und Gemeinden weiter zu erhöhen. Die Broschüre steht auf der Homepage der Unfallforschung der Versicherer zum Download zur Verfügung: www.udv.de/uploads/tx_udvpublications/Gemeinschaftsstrassen_UDV_web.pdf

Az.: III/1 151-40

Mitt. StGB NRW Dezember 2011

6. Wettbewerb für Städte und Gemeinden 2011 - Fachsymposium und Preisverleihung - am 30. November 2011

Zusammen mit dem ADAC, dem Deutschen Verkehrssicherheitsrat und dem Deutschen Asphaltverband hat die Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände Anfang des Jahres unter der Schirmherrschaft des Bundesministers für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung den 16. Wettbewerb für Städte und Gemeinden ausgelobt. Im Rahmen eines Fachsymposiums mit anschließender Preisübergabe werden am 30.11.2011 die besten Konzepte zum Thema „Erfolgskonzepte in der kommunalen Straßenerhaltung“ ausgezeichnet.

Die Teilnahme am Fachsymposium ist unentgeltlich, eine Anmeldung ist jedoch erbeten: ADAC e.V. • Ressort Verkehr, Am Westpark 8 • 81373 München, Fax (0 89) 76 76-45 67

Az.: III/1 642-30

Mitt. StGB NRW Dezember 2011

Der Deutsche Bundestag hat am 27.10.2011 gegen die Stimmen der Opposition eine Novelle des Telekommunikationsgesetzes (TKG) beschlossen. Es handelt sich um eine vom Ausschuss für Wirtschaft und Technologie des Deutschen Bundestages am 26.10.2011 geänderte Fassung. Aus kommunaler Sicht ist zu begrüßen, dass eine regionale Regulierung von NGA-Netzen nicht

stattfinden soll. Verzichtet wird allerdings auf die Verankerung eines Breitbanduniversaldienstes.

Änderungsanträge von Bündnis 90/Die Grünen und der SPD-Bundestagsfraktion fanden keine Mehrheit. Bündnis 90/Die Grünen wollten eine Mindestgeschwindigkeit von 6 MBit/s für Internetzugänge im Gesetz verankern, ebenso wie eine Regelung, die Provider zur Netzneutralität verpflichtet hätte. Abgelehnt wurde auch ein SPD-Antrag, den Verbraucherschutz in der Telekommunikation umfassend zu stärken. Zudem versuchte die SPD, Netzneutralität sowie Diskriminierungsfreiheit, Transparenzpflichtungen und Sicherung von Mindestqualitäten gesetzlich zu regeln.

Das Gesetz ist zustimmungsbedürftig. Eine Zustimmung des Bundesrates gilt derzeit nicht als sicher. Der Wirtschaftsausschuss des Deutschen Bundesrates wird am 10.11.2011 über die Vorlage beraten.

Az.: III 460-18

Mitt. StGB NRW Dezember 2011

Bauen und Vergabe

544 Kommunale Spitzenverbände zur geplanten Änderung der Bauordnung

Nach dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Drucksache 15/2359, abrufbar unter www.landtag.nrw.de) soll insbesondere die Anbringung von Solaranlagen sowie von Kleinwindanlagen bis 10m Höhe von einer baurechtlichen Genehmigungspflicht befreit werden. Dies soll auch in den Gebieten gelten, für die eine kommunale Gestaltungssatzung (§ 86 BauO) besteht. Die kommunalen Spitzenverbände haben mit dem Datum vom 21.11.2011 gegenüber dem Landtag dazu Stellung genommen.

Im Kern wurde folgendes vorgetragen: „Die kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen begrüßen die Bestrebungen zur Förderung erneuerbarer Energien. Die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Verfahrensfreistellung bei der Anbringung von Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von Gebäuden sollte jedoch – soweit damit auch die Änderung der äußeren Gestalt des Gebäudes verbunden ist – nicht für Gebäude gelten, die im Geltungsbereich einer Gestaltungssatzung liegen. Zahlreiche Städte haben mit großem Aufwand verbindliche Regelwerke geschaffen, um in abgegrenzten städtischen Bereichen die städtebauliche Qualität und vorhandene Potenziale zu erhalten und Fehlentwicklungen entgegenzutreten zu können.

Es ist nicht zu erwarten, dass die Bauherren in der Lage sein werden, bei Vorliegen einer Gestaltungssatzung die Satzungskonformität einer beispielsweise an der Gebäudefassade angebrachten Solaranlage beurteilen zu können. Ein Antragsverfahren in diesen Fällen dient daher vor allem dem Interesse des Bauherrn und erspart der Bauaufsichtsbehörde ein nachträgliches repressives Einschreiten. Aus dem gleichen Grund sollte auch bei Kleinwindanlagen eine Verfahrensfreistellung – sofern mit der Anbringung dieser Anlagen eine Änderung der äußeren Gestalt des Gebäudes verbunden

ist – nicht bei Gebäuden im Geltungsbereich einer Gestaltungssatzung erfolgen.

Bei einer generalisierenden Betrachtung gerade von Kleinwindanlagen bis zu 10 m Höhe werden vielfach neben den bauordnungsrechtlichen Fragen der Standsicherheit und des Abstandflächenrechts auch planungsrechtliche Aspekte zu berücksichtigen sein. Dies spricht gegen eine Verfahrensfreistellung. Die BauO NRW stellt zwar ausdrücklich klar, dass auch verfahrensfreie Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, wir sehen jedoch eine Überforderung des Bauherrn, wenn er die Erfordernisse des Bauordnungs- und Bauplanungsrechts – hier sei insbesondere auf die Standsicherheit und das Abstandflächenrecht sowie auch auf das Gebot der Rücksichtnahme hingewiesen – ohne kompetente bauaufsichtliche Beratung beurteilen soll.“

Az.: II/1 660-00

Mitt. StGB NRW Dezember 2011

545 VG Koblenz zur Aufhebung europaweiter Ausschreibungen

Der Rat der Stadt durfte die Aufhebung einer europaweiten Ausschreibung zur Beteiligung an einer zu gründenden Badebetriebs GmbH nicht beschließen, ohne den Grund hierfür nachvollziehbar anzugeben. Dies ergibt sich aus einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts Koblenz (Urteil vom 20.10.2011, AZ: 1 K 261/11.KO).

Nachdem die Stadt 2005 Leistungen zur Planung der Modernisierung und Sanierung ihres Hallen- und Freibades vergeben hatte, entschied sie sich in der Folgezeit zur Errichtung eines größeren Thermalwasserbades mit Saunabereich (Römertherme). Am 30.08.2008 schrieb sie die Beteiligung an einer zu gründenden Gesellschaft zum Betrieb der Bäder öffentlich aus. Es meldeten sich sieben Interessenten, zwei gaben ein Angebot ab.

Nach einem negativ verlaufenen Bürgerentscheid «Bürgerinitiative Pro Schwimmbad, Pro Römertherme» beschloss der Stadtrat im Oktober 2010 dann jedoch, die Verhandlungen zur Weiterentwicklung des Konzepts für die Römertherme wegen fehlender Finanzierbarkeit zu beenden. Auf eine Beanstandung durch den Stadtbürgermeister hin hob der Stadtrat den Beschluss wieder auf und beschloss stattdessen, eine Kommission zur Kompromissfindung für eine reduzierte Schwimmbadlösung einzusetzen, vorläufig auf Verhandlungen mit den betroffenen Gesellschaften in der Schwimmbadfrage zu verzichten und die europaweite Ausschreibung vom 30.08.2008 aufzuheben. Der Stadtbürgermeister setzte diesen Beschluss in Bezug auf die Aufhebung der Ausschreibung aus, weil diese gegen vergaberechtliche Vorschriften verstoße, und legte die Sache der Kommunalaufsicht zur Überprüfung vor. Die Kreisverwaltung bestätigte die Aussetzung. Die hiergegen erhobene Klage des Stadtrates hatte keinen Erfolg.

Der Bescheid, so das VG, bestätige zu Recht die Aussetzung durch den Stadtbürgermeister. Nach den vergaberechtlichen Vorschriften könne eine europaweite Ausschreibung nur unter bestimmten Voraussetzungen aufgehoben werden. Die Bieter

seien über den Grund für die Aufhebung zu benachrichtigen, um überprüfen zu können, ob diese zu Recht erfolgt sei und ob ihnen Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche zustünden. Von daher müssten sich die Gründe für die Aufhebung nachvollziehbar in der Ratsentscheidung wiederfinden. Denn nur so sei der Bürgermeister in der Lage, die Bieter ordnungsgemäß zu unterrichten.

Vorliegend gebe der vom Stadtbürgermeister ausgesetzte Beschluss hingegen weder ausdrücklich noch konkludent zu erkennen, warum der Stadtrat die Ausschreibung aufgehoben habe. Eine andere Einschätzung ergebe sich auch nicht etwa aus einer vorliegenden Stellungnahme der Ratsfraktionen zur Beschlussfassung. Diese Erklärung sei nämlich nicht Bestandteil des Ratsbeschlusses geworden, sondern stelle lediglich eine unverbindliche, politische Willensäußerung dar.

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW Dezember 2011

546 Verträge für 3. Liegenschaftspaket unterzeichnet

Landesbauminister Harry K. Voigtsberger und DB-Konzernbevollmächtigter Reiner Latsch haben in der 46. Kalenderwoche die Verträge für ein 3. Liegenschaftspaket unterzeichnet, mit dem der BEG (Bahnflächenentwicklungsgesellschaft NRW mbH) die Verantwortung für die Entwicklung und Vermarktung entbehrllicher Bahnflächen in weiteren 35 Städten und Gemeinden Nordrhein-Westfalens übertragen wird. Das Liegenschaftspaket umfasst rund 3,5 Mio. qm Fläche und schließt die Suche nach neuen investitionsbereiten Eigentümern zu 11 Empfangsgebäuden ein. Dafür stellt das Land der BEG einen Zuschuss in Höhe von 7,6 Mio. Euro zur Finanzierung der Aufklärungs- und Entwicklungsarbeit zur Verfügung.

Zu den BEG III-Kommunen zählen die kreisfreien Städte Aachen, Mülheim a. d. Ruhr, Münster, Recklinghausen und Wuppertal sowie 30 kreisangehörigen Städte Bad Oeynhausen, Borgentreich, Burbach, Burscheid, Coesfeld, Dahlem, Dörentrup, Dülmen, Erkelenz, Geseke, Greven, Haltern am See, Herford, Herzebrock-Clarholz, Hövelhof, Ibbenbüren, Lienen, Minden, Neuenkirchen, Nieheim, Oelde, Ostbevern, Petershagen, Siegburg, Steinhagen, Troisdorf, Warendorf, Wermelskirchen, Westerkappeln und Wilsdorf. Die 11 Empfangsgebäude liegen in Dahlem-Schmidtheim, Dülmen, Goch-Pfalzdorf, Horn-Bad Meinberg, Kleve, Lienen-Kattenvenne, Mülheim-Styrum, Pulheim, Schieder Schwalenberg, Troisdorf und Windeck-Au Sieg. Als nächster Schritt folgt die Sichtung und Einschätzung des Flächen- und Nutzungspotenzials in den „neuen“ Kommunen. Anschließend nimmt die BEG die Gespräche mit den kommunal Verantwortlichen auf.

Der Städte- und Gemeindebund hat die Bahnflächen-Kooperation zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem DB-Konzern im Jahr 2002 mit auf den Weg gebracht. Die gemeinsame Tochter BEG nimmt mit dem BahnflächenPool NRW die Aufgabe wahr, entbehrlliche Bahnflächen im Konsens mit den Städten und Gemeinden neue Nutzungen und neuen Eigentümern zuzuführen.

Im Laufe ihres neunjährigen Bestehens hat die BEG die Verantwortung für die gesamte Bahnflächenentwicklung in insgesamt 240 Städten und Gemeinden erhalten. Über 300 Einzelprojekte

wurden mit Einzelhandels-, Gewerbe- oder Wohnnutzungen entwickelt, die innerstädtische Dichte gestärkt und Arbeitsplätze gesichert oder neu geschaffen. Eine Vielzahl von Projekten hat die lokale Infrastruktur gestärkt, z. B. durch modernisierte Verkehrsstationen, Wegebeziehungen vom Bahnhof in die Innenstadt, Stadtteilverbindungen mit Hilfe von Personenunterführungen und Brückenkonstruktionen.

Zudem wurden bislang 76 Empfangsgebäude im Sinne kommunaler Gesamtkonzepte veräußert, 40 davon sind bereits vollständig saniert. Die überwiegende Zahl beherbergt heute wieder fahrgastnahe Nutzungsangebote. Hinzu kommen etwa 300 km stillgelegte Bahnstrecken, die durch die Aktivität und die Koordinierungsleistung der BEG das Radwegenetz des Landes auf attraktive Weise verdichten. Gefördert durch das Sonderprogramm „Alleinradwege auf stillgelegten Bahnstrecken“ sind seit 2007 ca. 175 Kilometer bereits befahrbar oder gerade in Bau.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Dezember 2011

547 OLG Düsseldorf zur Wirtschaftlichkeit als Zuschlagskriterium

Im Gegensatz zum Zuschlagskriterium Preis hat das Kriterium der „Wirtschaftlichkeit“ keinen feststehenden Inhalt, der für jeden Einzelfall zutreffen würde. Als Zuschlagskriterium kann der Begriff der „Wirtschaftlichkeit“ daher nicht ohne weiteres zur Bewertung der Angebote verwendet werden. Die Vergabestelle muss den Begriff vielmehr durch detailliertere und ihn näher konkretisierende Unterkriterien ausfüllen.

Gibt der Auftraggeber den Bietern keine Bewertungsmatrix bekannt, die das Kriterium der „Wirtschaftlichkeit“ näher konkretisiert, legt er der Wertung jedoch dennoch das Kriterium der „Wirtschaftlichkeit“ zugrunde, sind die Bieter in ihren Rechten verletzt. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf zuletzt in einem Beschluss vom 11.05.2011 (Verg 64/10) und zuvor in einem Beschluss vom 13.01.2011 (Verg 64/10) klargestellt.

In dem konkreten Fall führte die Vergabestelle ein Verhandlungsverfahren für den Ausbau eines Heizkraftwerks und die Vergabe von Rohrleitungsarbeiten durch. In der Bekanntmachung hieß es, das wirtschaftlichste Angebot werde über den „Preis“ mit 40 % sowie die „Wirtschaftlichkeit“ mit 60 % ermittelt. Unterkriterien, wie die „Wirtschaftlichkeit“ eines Angebotes näher bestimmt werde, fehlten. Als die Vergabestelle beabsichtigte, einem Bieter den Zuschlag zu erteilen, leitete ein Konkurrent ein Nachprüfungsverfahren ein.

Das Unternehmen beanstandet unter anderem die Anwendung des Zuschlagskriteriums der „Wirtschaftlichkeit“. Die Vergabestelle wendet ein, sie habe keine Unterkriterien gebildet, sondern die Wirtschaftlichkeit der Angebote „aus sich heraus“ beurteilt. Die Vergabekammer folgt dieser Argumentation, gegen ihren Beschluss legt das Unternehmen sofortige Beschwerde zum OLG Düsseldorf ein.

Das Gericht betont, dass - anders als bei einem Vergleich der Angebote in preislicher Hinsicht - die Wirtschaftlichkeit von

Angeboten nicht verglichen werden könne, ohne dass die Vergleichsparameter und deren Gewicht festgelegt seien. Die Vergabestelle müsse den Begriff der Wirtschaftlichkeit für sich definieren und ausfüllen, um die Angebote überhaupt miteinander vergleichen zu können. Dann sei der Sache nach jedenfalls während des Wertungsvorgangs eine Wertungsmatrix entwickelt und angewandt worden.

Aus Gründen der Transparenz und Chancengleichheit müssten auch nachträglich aufgestellte Kriterien bekannt gemacht werden, wenn sie den Inhalt der Angebote hätten beeinflussen können, sofern sie vor Erstellung der Angebote bekannt gewesen wären. Ein Wertungsvorgang „aus sich heraus“ sei aber vor allem auch deswegen vergaberechtlich bedenklich, weil eine Wertung ohne vorformulierte Matrix die Gefahr berge, dass im Laufe des komplexen Wertungsverfahrens nicht alle Angebote mit denselben Maßstäben gemessen würden. (Quelle: DStGB-Aktuell 4411)

Az.: II/1 608-00 Mitt. StGB NRW Dezember 2011

548 Eventuell neue Schwellenwerte für EU-weite Vergaben

Anfang 2012 werden voraussichtlich neue EU-Schwellenwerte für die Vergabe öffentlicher Aufträge festgesetzt. Das ist einem laufenden Beteiligungsverfahren der EU-Kommission zu entnehmen. Bei Erreichen oder Überschreiten der EU-Schwellenwerte muss ein öffentlicher Auftrag EU-weit ausgeschrieben werden und unterfällt den Regeln des europäischen Vergaberechts. Den Schwellenwerten liegen sog. Sonderziehungsrechte zugrunde, und diese hängen vom Euro-Kurs ab. Daher macht sich dessen derzeitige Kursentwicklung auch bei den Schwellenwerten bemerkbar. Wie zu hören ist, werden die geltenden Schwellenwerte angehoben und könnten den Stand aus den Jahren 2003 bis 2006 erreichen.

Demnach könnten die möglichen Schwellenwerte für die Vergabe von öffentlichen Bauaufträgen bei 5 Mio. € (bislang: 4,845 Mio. €) liegen, für öffentliche Aufträge über Lieferungen und Leistungen auf 200 000 €,- (bislang: 193 000,- €) steigen und für die Auftragsvergaben von Sektorenauftraggeber in den Sektoren Trinkwasser-, Energieversorgung und Verkehr bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen 400 000,- € (bislang 387 000,- €) erreichen sowie schließlich für Aufträge von obersten oder oberen Bundesbehörden: auf 130 000,- € (bislang: 125 000,- €) klettern.

Az.: II/1 608-00 Mitt. StGB NRW Dezember 2011

549 Forderungen im Insolvenzverfahren „Albert Ziegler GmbH & Co.KG“

DStGB NRW-Mitgliedskommunen können im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internet-Angebotes unter "Fachinformation und Service/Fachgebiete/Bauen und Vergabe/ Feuerwehrkartell" einen Vordruck zur Anmeldung von Forderungen im Insolvenzverfahren der Albert Ziegler GmbH & Co.KG sowie ein Merkblatt zu solchen Anmeldungen abrufen.

Az.: II/1 609-90 Mitt. StGB NRW Dezember 2011

550 Broschüre zum „30-Hektar-Ziel“ bei der Flächeninanspruchnahme

In den letzten Jahren hat sich der tägliche Flächenverbrauch an Siedlungs- und Verkehrsflächen abgeschwächt. Soll das Ziel der Bundesregierung erreicht werden, die Flächeninanspruchnahme bis zum Jahr 2020 auf 30 ha pro Tag zu begrenzen, wären jedoch weitere erhebliche Einsparungen erforderlich. Doch welche regionalen Konsequenzen und sozialen Implikationen sind mit einem drastischen Sparkurs verbunden? Diese Frage steht im Fokus der vorliegenden Veröffentlichung.

Sie fasst die Ergebnisse des Forschungsprojekts „30-ha-Ziel realisiert – Konsequenzen des Szenarios Flächenverbrauchsreduktion auf 30 ha im Jahr 2020 für die Siedlungsentwicklung“ zusammen. Erstmals wurden hier die Auswirkungen der zukünftigen Flächeninanspruchnahme modellgestützt untersucht. Hierfür wurden drei Szenarien zugrunde gelegt: unter Status-quo-Bedingungen, Stagnationsbedingungen und unter der Bedingung, dass das 30-ha-Ziel erreicht wird. Die gesellschaftliche Flächennachfrage wurde berechnet und den Flächenkontingenten gegenüber gestellt. Der daraus resultierende Anpassungsbedarf für das kommende Jahr wurde analysiert und die Auswirkungen auf Baulandverfügbarkeit/-preise, Wohnbautätigkeit/-Wohnraumversorgung, Mietpreinsniveau und Wachstumsdynamik ermittelt.

Die von M. Distelkamp und P. Ulrich von der Gesellschaft für wirtschaftliche Strukturforchung (GWS) Osnabrück und vom Institut für Raumordnung und Entwicklungsplanung (IREUS) der Universität Stuttgart, Prof. Siegentop und K. Moor verfasste Studie stellt die Ergebnisse regionalisiert dar. Die Studie, die als Heft 148 der Reihe „Forschungen“ vom Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung, Bonn (BBR) herausgegeben worden ist (ISBN 978-3-87994-480-4), kann kostenfrei bezogen werden bei: gabriele.bohm@bbr.bund.de, Stichwort: Forschungen 148.

Hierzu korrespondiert der aktuelle BBSR-Bericht-Kompakt 10/2011 „Auf dem Weg, aber noch nicht am Ziel – Trends der Siedlungsflächenentwicklung“, der die aktuelle Entwicklung der einwohnerspezifischen Siedlungs- und Verkehrsflächen darstellt und analysiert. Die Veröffentlichung ist ebenfalls kostenfrei unter der o. g. E-Mailadresse zu beziehen, Stichwort: BBSR-Berichte Kompakt 10/2011.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW November 2011

551 Fachkonferenz „Aktuelle Gesetzesinitiativen in NRW“

Das Landeskabinett hat mit den Entwürfen für ein Klimaschutzgesetz NRW und für ein Tarifreue- und Vergabegesetz NRW zwei wichtige Gesetzesinitiativen in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht, zu denen der Städte- und Gemeindebund NRW zusammen mit dem Städtetag NRW, dem Landkreistag NRW und der VKU-Landesgruppe NRW eine Fachkonferenz am 08.11.2011 in Düsseldorf durchgeführt hat.

Herr Dr. Janning, Vorsitzender der VKU-Landesgruppe NRW, konnte 90 Teilnehmer zu der Konferenz begrüßen und führte in die Thematik ein, bevor Herr Dr. Dahlen, Referatsleiter im

MKUNLV das geplante Klimaschutzgesetz vorstellte. Sein Powerpoint-Vortrag kann im Mitgliedsbereich des Internetangebotes des Städte- und Gemeindebundes NRW unter der Rubrik Fachinfo/Service, Fachgebiete, Umwelt/Abfall und Abwasser, Klimaschutz abgerufen werden. Anschließend stellte Rudolf Graaff, Beigeordneter des StGB NRW die Sichtweise der Kommunen und kommunalen Unternehmen dar. Dabei wandte er sich gegen die Absicht der Landesregierung, Klimaszutzziele vorrangig als Ziele der Raumordnung festzulegen.

Darüber hinaus forderte er, von einer Verpflichtung der Städte, Kreise und Stadtwerke zur Aufstellung von kommunalen Klimaschutzkonzepten abzusehen. Auch die jetzt im Regierungsentwurf gewählte Verordnungsermächtigung, wonach die Rechtspflicht zur Aufstellung der Konzepte erst mit in Krafttreten der Verordnung begründet werde, würde zu Unsicherheit bei Kommunen führen, da unklar sei, ob jetzt in Aufstellung befindliche Klimaschutzkonzepte anerkannt würden oder nicht. Herr Graaffs Vortrag ist ebenfalls unter der o.g. Rubrik des Internetangebotes des StGB NRW abrufbar. In der anschließenden Podiumsdiskussion, an der neben Herrn Dr. Janning, Herrn Dr. Dahlen und Herrn Graaff auch Herr Dr. Görtz aus der Stadt Düsseldorf sowie Herr Paschedag, Staatssekretär des MKUNLV teilnahm, stellte Herr Paschedag eine Regelung in Aussicht, die sicherstelle, dass Klimaschutzkonzepte, die vor dem in Krafttreten der Rechtsverordnung aufgestellt würden, von der Rechtspflicht zur Erstellung der Konzepte ausgenommen würden. Dies müsse im weiteren Gesetzgebungsverfahren beraten werden.

Nach der Mittagspause befasste sich die Konferenz mit dem geplanten Tariftreue- und Vergabegesetz NRW, das zunächst von Frau Deling, Referatsleiterin im MWEBWV vorgestellt wurde. Ihr Vortrag kann im Mitgliedsbereich des Internetangebotes des StGB NRW unter der Rubrik Fachinfo/Service, Fachgebiete, Bauen und Vergabe, Vergabe abgerufen werden.

In seiner Erwidernung ging Herr Dr. Kuhn, erster Beigeordneter des LKT NRW, auf die aus Sicht der Kommunen und kommunalen Unternehmen belastenden Regelungen ein. Der Gesetzesentwurf löse einen überzogenen Administrativ- und Kostenaufwand aus, der auch im Rahmen eines Konnexitätsausgleichs kaum vollständig erfasst werden könne. Außerdem würde die Einbeziehung kommunaler Unternehmen in seinen Anwendungsbereich zu Wettbewerbsverzerrungen zulasten von Stadtwerken führen. Sein Vortrag kann ebenfalls unter der o.g. Rubrik des Internetangebotes des StGB NRW abgerufen werden.

An der anschließenden Podiumsdiskussion unter Leitung von Herrn Moraing, Geschäftsführer der VKU-Landesgruppe NRW, nahmen neben Frau Deling und Herrn Dr. Kuhn auch Herr Raphael, Beigeordneter des Städtetages NRW und Herr Dr. Horzetzky, Staatssekretär im MWEBWV teil. In der Diskussion machte Herr Dr. Horzetzky deutlich, dass von der kommunalen Seite erhobene Forderungen wie eine Anhebung des Schwellenwertes auf 50.000,- g oder die Konzentration von Umwelt- und Sozialkriterien auf relevante Beschaffungsvorgänge nunmehr im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens vorgetragen werden müssten.

Die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände und des VKU wiesen darauf hin, dass entsprechende Gespräche geführt würden. Herr Moraing schloss die Veranstaltung mit der Anregung an alle Konferenzteilnehmer, sich wegen der befürchteten Be-

lastungen durch das neue Tariftreue- und Vergabegesetz angesichts des aktuellen Gesetzgebungsverfahrens ebenfalls an ihre jeweiligen Landtagsabgeordneten zu wenden.

Az.: Il gr-ko

Mitt. StGB NRW Dezember 2011

552 **Steuerung des Einzelhandels durch regionalplanerische Agglomerationsregelung**

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat am 10. November 2011 (BVerwG 4 CN 9.10) entschieden, dass die im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 festgelegte Agglomerationsregelung, die anordnet, dass mehrere selbstständige, je für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe bei einer räumlichen Konzentration als Agglomeration anzusehen sind, sofern raumordnerische Wirkungen wie bei einem großflächigen Einzelhandelsbetrieb bzw. Einkaufszentrum zu erwarten sind, von einer Gemeinde bei Aufstellung eines Bebauungsplans zu beachten ist.

Die Agglomerationsregelung des Regionalplans hat zur Folge, dass seine Ziele zur Steuerung des Einzelhandels, insbesondere die Vorgabe, dass regionalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte in der Regel nur in Ober-, Mittel- und Unterzentren zulässig sind, auch auf Einzelhandelsagglomerationen Anwendung finden. Eine solche Agglomerationsregelung dient einem raumordnungsrechtlich legitimen Zweck. Die Konzentration auch von einer Mehrzahl für sich nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe unterscheidet sich je nach Lage und Sortimentsstruktur häufig nicht von den Auswirkungen, die von einem oder mehreren „echten“ großflächigen Einzelhandelsbetrieben ausgehen. Die Agglomerationsregelung stellt in Verbindung mit dem Konzentrations- und Kongruenzgebot ein wirksames, insbesondere mit Mitteln der Bauleitplanung umsetzbares Ziel der Raumordnung dar, das von einer Gemeinde bei ihrer örtlichen Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB zu beachten ist.

Im zugrunde liegenden Sachverhalt hatte die Antragsgegnerin, eine Gemeinde mit ca. 2 700 Einwohnern, die keine zentralörtliche Funktion hat, bei Erlass des hier angefochtenen Bebauungsplans, der u. a. ein Gewerbegebiet mit einer uneingeschränkten Bandbreite von Einzelhandelsnutzungen und einer möglichen Gesamtverkaufsfläche von nahezu 3 000 qm festsetzt, diese Vorgaben nicht beachtet. Der Bebauungsplan war daher für unwirksam zu erklären.

Az.: II/1 620-00

Mitt. StGB NRW Dezember 2011

553 **Neuer Erhebungsbogen für Baugenehmigungen**

Der Landesbetrieb „Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW)“ macht darauf aufmerksam, dass ab dem 01.01.2012 ein neuer statistischer Erhebungsbogen für Baugenehmigungen eingesetzt wird.

Der Gesetzgeber hat am 12. April 2011 das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (EAG EE – BGBI. I S. 619) beschlossen. Das EAG EE regelt in Artikel 5a die Änderung von § 3 Abs. 1 Nr. 6 des Hochbaustatistikgesetzes (HBauStatG). Die Änderung des HBauStatG tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Für die Bautätigkeit bedeutet dies, dass der Erhebungsbogen für Baugenehmigungen mit Wirkung zum 01. Januar 2012 um Merkmale zu:

- Art der Warmwasserbereitung und hierfür vorgesehene Energie,
- Anlagen zur Lüftung und Kühlung sowie
- Art der Erfüllung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes

erweitert wird.

Für Baugenehmigungen ab Januar 2012 können ausschließlich die neuen Erhebungsbogen Berücksichtigung finden.

Die Printversion wird den kommunalen Bauaufsichtsbehörden bis spätestens zur 48. Kalenderwoche bereitgestellt. Zu diesem Zeitpunkt sind die kommunalen Stellen angehalten, ggf. vorrätige alte Erhebungsbogen nicht mehr auszugeben und bis zum Jahresende 2011 zu vernichten. Eine elektronische PDF-Version der neuen Erhebungsbogen kann nach Aktualisierung des Webservices von „Bautätigkeitsstatistik-Online“ unter www.statistik-bw.de/baut/html/index.htm bezogen werden. Das Sachgebiet Bautätigkeit der IT.NRW beantwortet gern Ihre Rückfragen unter Tel. 02 11 – 94 49 46 64, Fax 02 11 – 94 49 46 58, E-Mail: bautaetigkeit@it.nrw.de.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Dezember 2011

554 Verfassungsbeschwerde wegen Nichtumsetzung eines Bebauungsplans

Eine Verfassungsbeschwerde von Grundstückseigentümern gegen die Versagung einer Geldentschädigung wegen Nichtumsetzung eines Bebauungsplans hat das Bundesverfassungsgericht am 15.09.2011 (1 BvR 2232/10) zurückgewiesen.

1. Rechtlicher Hintergrund

Das Planungsschadensrecht nach den §§ 39 ff. Baugesetzbuch (BauGB) regelt, ob und auf welche Weise Vermögensnachteile, die einem Grundstückseigentümer an seinem Grundstück durch Festsetzungen in einem Bebauungsplan entstehen, auszugleichen sind. Danach kann der Eigentümer, dessen Grundstück infolge einer festgesetzten Nutzungsänderung eine Wertminderung erfährt, eine Geldentschädigung verlangen (§ 42 BauGB). Bei Vorliegen bestimmter gemeinnütziger Festsetzungen im Sinne des § 40 Abs. 1 BauGB ist der Eigentümer nach dem Wortlaut des § 43 Abs. 3 Satz 1 BauGB für ihm dadurch entstehende Vermögensnachteile nur nach § 40 BauGB zu entschädigen. Danach kann er von der planenden Gemeinde unter bestimmten Voraussetzungen insbesondere die Übernahme des Grundstücks gegen eine Geldentschädigung verlangen. Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Frage, ob ihm daneben für die Zeit bis zur Umsetzung der Planung bzw. der Übernahme des Grundstücks eine Entschädigung wegen Wertminderung nach § 42 BauGB zusteht.

2. Sachverhalt

Die Beschwerdeführer sind Eigentümer zweier Grundstücke in einer baden-württembergischen Stadt, auf denen sich eine privat genutzte Parkanlage mit einer zu privaten Wohnzwecken genutzten Villa befindet. Die Grundstücke waren seit 1939 als Wohngebiet mit Gewerbebetrieben ausgewiesen.

Nachdem die Stadt im Jahr 1982 beschlossen hatte, für das Gebiet einen neuen Bebauungsplan aufzustellen, erklärten die Beschwerdeführer gegenüber der Stadt ihre Bauabsicht für drei Baukörper mit insgesamt 51 Wohneinheiten. 1987 trat der Bebauungsplan in Kraft. Er weist auf den beiden Grundstücken im Wesentlichen eine öffentliche Grünfläche (Parkanlage) und eine Fläche für den Gemeinbedarf (Kindergarten) aus. Die Einwendungen der Beschwerdeführer gegen den Bebauungsplan blieben vor den Verwaltungsgerichten ohne Erfolg. Ihre hiergegen erhobene Verfassungsbeschwerde hat das Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen (1 BvR 565/91). Die Stadt hat bislang nichts zur Umsetzung des Bebauungsplans unternommen. Für den Kindergarten besteht derzeit kein Bedarf mehr.

Da die Beschwerdeführer aufgrund des Bebauungsplans ihre Bauabsichten nicht umsetzen konnten und dies weiterhin nicht können, verlangen sie von der Stadt dafür in erster Linie eine Geldentschädigung. Nachdem ihrem Begehren erstinstanzlich dem Grunde nach stattgegeben worden war, wiesen das Oberlandesgericht und der Bundesgerichtshof den Entschädigungsantrag zurück. Die hier in Rede stehenden fremdnützigen Festsetzungen im Bebauungsplan richteten sich nach § 40 Abs. 1 BauGB, so dass aufgrund der Regelung des § 43 Abs. 3 Satz 1 BauGB unter den hier gegebenen Umständen nur eine Entschädigung in Form eines Übernahmeanspruchs in Betracht komme.

Die Beschwerdeführer sehen sich durch die angegriffenen Entscheidungen in ihrem Grundrecht auf Eigentum verletzt. Durch die von den Fachgerichten vorgenommene Auslegung des § 43 Abs. 3 Satz 1 BauGB würden die betroffenen Grundstückseigentümer verfassungswidrig gezwungen, entweder ihr Grundstückseigentum aufzugeben, um eine Entschädigung für den Entzug der Baumöglichkeit zu erhalten, oder die ihnen infolge der Umplanung faktisch auferlegte „Veränderungssperre“ auf ungewisse Dauer entschädigungslos hinzunehmen.

3. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen, weil die Annahmenvoraussetzungen nicht vorliegen. Die Anwendung und Auslegung der einschlägigen planungsschadensrechtlichen Vorschriften durch die Fachgerichte lassen keine Verletzung von Verfassungsrecht erkennen. Auch die Verfassungswidrigkeit der den angegriffenen Entscheidungen zugrunde liegenden Rechtslage kann nicht festgestellt werden.

Der Entscheidung liegen im Wesentlichen folgende Erwägungen zugrunde:

1. Nach dem Wortlaut des § 43 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 40 BauGB nur eine Entschädigung in Form eines Übernahmeanspruchs gewährt werden. Eine anderweitige Auslegung der Vorschrift dahingehend, dass den Beschwerdeführern die begehrte Geldentschädigung nach § 42 BauGB zuzuerkennen wäre, würde die Grenzen der Möglichkeit einer verfassungskonformen Auslegung überschreiten. Ihr steht nicht nur der eindeutige Wortlaut des § 43 Abs. 1 Satz 1 BauGB entgegen, sondern auch der erkennbare Wille des Gesetzgebers. Da-

nach soll im Fall der in § 40 Abs. 1 BauGB aufgeführten fremdnützigen Festsetzungen vermieden werden, dass der Eigentümer das betroffene Grundstück behalten und bis zu dessen endgültiger planmäßiger Verwendung Vermögensnachteile in Geld liquidieren kann.

2. Es lässt sich auch nicht feststellen, dass die Bestimmung des § 43 Abs. 3 Satz 1 BauGB und die damit eine weitergehende Entschädigung versagende Rechtslage gegen die Eigentumsgarantie aus Art. 14 Abs. 1 GG verstoßen. Es bedarf hier keiner Entscheidung, ob die Eigentümerbefugnisse der Beschwerdeführer durch den geltenden Bebauungsplan deshalb unverhältnismäßig beschränkt werden, weil der Verweis auf den Übernahmeanspruch im Hinblick auf die jahrelange Nichtumsetzung des Bebauungsplans und seiner ungewissen Realisierung keinen angemessenen Ausgleich zu schaffen vermag. Denn mit den neuen Einwendungen gegen die Festsetzungen des Bebauungsplans ist für die Beschwerdeführer grundsätzlich der Rechtsschutz vor den Verwaltungsgerichten eröffnet, auf den sie sich verweisen lassen müssen. Dieser Primärrechtsschutz entweder im Rahmen eines erneuten Normenkontrollverfahrens oder durch eine Inzidentkontrolle der Planfestsetzungen im Bauvorbescheid- oder Baugenehmigungsverfahren - ist weder verfahrensrechtlich ausgeschlossen noch in der Sache aussichtslos. Die Verwaltungsgerichte werden darüber zu entscheiden haben, ob der Bebauungsplan zwischenzeitlich funktionslos geworden ist, oder – falls dies nicht der Fall ist – ob die beanstandeten Festsetzungen unter den nun gegebenen Bedingungen die Eigentumsbefugnisse der Beschwerdeführer noch verhältnismäßig einschränken. Dabei werden die zeitliche Dimension der Nutzungseinschränkung im Hinblick auf die schon verstrichene Zeit und ihre weiterhin offene Dauer sowie das Fortbestehen der von der Stadt geltend gemachten Gemeinwohlbelange zu berücksichtigen sein.
3. Belastet eine Festsetzung im Bebauungsplan auch unter Berücksichtigung der absehbaren zeitlichen Dimension ihrer Umsetzung den Eigentümer ungeachtet seines Übernahmeanspruchs unverhältnismäßig in seinem Grundstückseigentum, kann ein daraus folgender Verstoß gegen die Eigentumsgarantie nicht durch eine anderweitige, im Gesetz nicht vorgesehene Entschädigungsleistung kompensiert werden. Es hat dann bei dem nach der jeweiligen Verfahrensart vor den Verwaltungsgerichten möglichen Rechtsfolgenausspruch für den festgestellten Verfassungsverstoß zu verbleiben.

Az.: II/1 620-00

Mitt. StGB NRW November 2011

555 ExWoSt-Vorstudie „Klimawandelgerechte Stadtentwicklung“

Das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden ist am 30.07.2011 in Kraft getreten. Mit dieser BauGB-Novelle soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die den Klimawandel entgegen wirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Zu dieser Aufgabe der klimagerechten Stadtentwicklung startete Mitte 2010 das Forschungsfeld „Urbane Strategien und Potenziale zum Klimawandel“ (KlimaExWoSt) mit 9 Modellvorhaben im Forschungsschwerpunkt „StadtKlima“. Bis zum Jahr 2013 werden Strategien, Prozesse, Maßnahmen und Pilotprojekte

einer klimawandelgerechten Stadtentwicklung praxiserprobt erarbeitet.

Vorbereitet wurden diese durch die bereits im Jahr 2010 abgeschlossene Vorstudie „Klimawandelgerechte Stadtentwicklung“, deren Ergebnisse in dieser Publikation dokumentiert sind. Neben den Grundlagen für eine Typisierung von bestimmten Problemkonstellationen durch Wirkfolgen des Klimawandels auf Städte (Kap. 2) werden die wichtigsten aus Expertisen ermittelten Handlungsfelder klimawandelgerechter Stadtentwicklung dargelegt (Kap. 3). Bereits heute stehen den Akteuren etablierte Ansätze für eine klimagerechte Stadtentwicklung zur Verfügung (Kap. 4). Es werden Rahmenbedingungen für eine klimawandelverträgliche Planung dargestellt (Kap. 5). Alle Ergebnisse münden in den „Stadtklimalotzen“: Erstmals wurde ein in Testkommunen erprobtes integriertes „Kommunales Strategie- und Aktionsset Klimawandel“ in Form einer Entscheidungsunterstützungshilfe entwickelt, indem Eckpunkte eines städtischen und stadtreionalen Handlungs- und Aktionsrahmens Klimaangepasstung vorgestellt werden (Kap. 6).

Die Publikation „Klimawandelgerechte Stadtentwicklung“ soll kommunale Entscheidungsträger bei der Klimaangepasstung unterstützen und ist somit ein Beitrag zur Konkretisierung und Umsetzung der Klimaschutznovelle. Sie kann bezogen werden bei gabriele.bohm@bbr.bund.de unter dem Stichwort: Forschungen 149.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Dezember 2011

556 Barrierefreies Planen und Bauen

Wie breit muss eine Tür sein? Was bedeutet Barrierefreiheit in Zentimetern? Antwort auf diese und mehr Fragen gibt es in der neuen Beratungsbroschüre „ABC Barrierefreies Bauen“.

Auf über 130 Seiten werden wichtige Begriffe der DIN-Norm 18040-1 anhand leicht verständlicher Grafiken und Beispiele erklärt. Jeder mit einem Bauvorhaben kann nach einer kurzen Lektüre Lebensräume gestalten, die ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Auch in der Vielzahl von Finanzierungsmöglichkeiten gibt die Broschüre Aufschluss darüber, wer Fördermittel erteilt und welche für den Leser in Frage kommen. Um die eigene Planung auf die Schnelle zu überprüfen, liegt hinter der letzten Seite eine handliche Checkliste bei, welche die wichtigsten Punkte der Broschüre knapp zusammenfasst.

Die Broschüre ist beim Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V. erhältlich (Schutzgebühr 5 Euro).
Tel.: 06294 4281-70, E-Mail an: info@bsk-ev.org,
Fax: 06294 4281-79)

Az.: II/1 660-00

Mitt. StGB NRW Dezember 2011

557 Landesweite Kommunalbefragung der Enquêtékommision

Ende des vergangenen Jahres hat der Landtag die Einsetzung einer Enquêtékommision „Wohnungswirtschaftlicher Wandel und Neue Finanzinvestoren auf den Wohnungsmärkten in NRW“ beschlossen, die sich am 01.02.2011 konstituiert hat.

Auf der Grundlage eines fraktionsübergreifend abgestimmten Arbeitsprogramms hat die Enquêtekommision beschlossen, in allen nordrhein-westfälischen Kommunen eine Befragung durchzuführen, um bislang fehlende Informationen und kommunale Erfahrungen

- zu Wohnungsbeständen neuer Finanzinvestoren und
- zu vernachlässigten Immobilien und Schrottimmobilen

zu erheben, womit das Forschungs- und Beratungsinstitut empirica beauftragt wurde. In den nächsten Tagen wird das Kommissionssekretariat alle Kommunen anschreiben und um Teilnahme an der Online-Befragung bitten. Dazu erhält jede Kommune einen eigenen Online-Zugangscod zur Ausfüllung des Fragebogens. Die Befragung ist sowohl mit dem Deutschen Städtetag als auch mit dem Städte- und Gemeindebund abgestimmt; beide kommunalen Spitzenverbände unterstützen die Absicht dieser Befragung, erstmals Sachstände und Meinungsbilder zu zwei wichtigen Themen des Wohnungsmarktes und damit ein landesweites Gesamtbild zu erhalten.

Die Datenauswertung erfolgt aggregiert (Gemeindegrößenklasse und Region), Rückschlüsse auf einzelne Kommunen werden nicht möglich sein.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Dezember 2011

Umwelt, Abfall und Abwasser

558 Klimaschutzpreis für neun Kommunen

Beim Thema CO₂-Sparen sind deutsche Kommunen kreativ und erfolgreich. Neun Kommunen, die besonders vorbildliche Maßnahmen, Strategien oder Aktionen im Klimaschutz umgesetzt haben, wurden am 23. November 2011 in Berlin als Gewinner des Wettbewerbs „Kommunaler Klimaschutz 2011“ ausgezeichnet. Ausgerufen hatte den Wettbewerb das Bundesumweltministerium in Kooperation mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund und den beiden anderen kommunalen Spitzenverbänden sowie der „Servicestelle: Kommunaler Klimaschutz“ beim Deutschen Institut für Urbanistik (Difu). Der Deutsche Städte- und Gemeindebund war mit seinem Ersten Vizepräsidenten, Herrn Oberbürgermeister Christian Schramm, Bautzen, aktiv – auch als Laudator in der Veranstaltung vertreten.

Bundesumweltminister Dr. Norbert Röttgen überreichte die Preise persönlich. Er erklärte: „Ohne das Engagement von Städten, Gemeinden und Landkreisen wäre die Energiewende nicht möglich. Viele Kommunen tragen heute schon aktiv zur Verbesserung der Energieeffizienz und zum Ausbau der erneuerbaren Energien bei. Sie zeigen in einer Vielzahl von Erfolgsgeschichten, dass Klimaschutz vor Ort möglich ist.“

Ausgezeichnet wurden: bei einem Gesamtpreisgeld von 240 000 Euro für weitere Klimaschutzprojekte:

Kategorie 1: Innovative technische und/oder bauliche Maßnahmen für den Klimaschutz in einem kommunalen Gebäude

oder einer kommunalen Einrichtung (92 Bewerbungen, Preisgeld: jeweils 40 000 Euro)

- Landkreis Barnim (Brandenburg) für sein Projekt „Energieeffizientes Dienstleistungs- und Verwaltungszentrum ‚Paul-Wunderlich-Haus‘“
- Landkreis Görlitz (Sachsen) für die „Energetische Sanierung des Schulkomplexes Olbersdorf bei Zittau“
- Ortsgemeinde Hillesheim (Rheinland-Pfalz) für das „Passivhausprojekt: Bürgerhaus Hillesheim“

Kategorie 2: Innovative und vorbildliche Strategien zur Umsetzung des kommunalen Klimaschutzes (73 Bewerbungen, Preisgeld: jeweils 20 000 Euro)

- Landeshauptstadt Stuttgart (Baden-Württemberg) für das „Stadtinterne Contracting“
- Gemeinde Bollewick (Mecklenburg-Vorpommern) für das Projekt „Kooperationsnetzwerk (Bio)EnergieDörfer Mecklenburg-Vorpommern“
- Freie und Hansestadt Hamburg (Hamburg) für das Programm „Unternehmen für Ressourcenschutz“

Kategorie 3: Erfolgreich umgesetzte, innovative Aktionen zur Beteiligung und Motivation der Bevölkerung bei der Realisierung von Klimaschutzmaßnahmen (72 Bewerbungen, Preisgeld: jeweils 20 000 Euro):

- Stadt Bad Hersfeld (Hessen) für die Kampagne „Bad Hersfeld saniert sich“
- Stadt Herten (Nordrhein-Westfalen) für die Aktion „Herten steigt auf - Strukturwandel mit dem Rad erfahren“
- Stadt Karlsruhe (Baden-Württemberg) für die Kampagne „Ich mach Klima“

Kommunen und Regionen konnten sich von Mitte Januar bis zum 31. März 2011 mit ihren Projekten bewerben. Insgesamt wurden 237 Bewerbungen eingereicht. Die Preisgelder müssen wieder für Klimaschutzprojekte eingesetzt werden. Die Preisverleihung erfolgte im Rahmen der 4. Kommunalkonferenz „Kooperation und Vernetzung - aktuelle Herausforderungen für den kommunalen Klimaschutz“, ausgerichtet vom Bundesumweltministerium und der beim Difu angesiedelten „Servicestelle: Kommunaler Klimaschutz“ in Kooperation mit den kommunalen Spitzenverbänden.

Die Projekte der Gewinnerkommunen:

Kategorie 1: Innovative technische und/oder bauliche Maßnahmen für den Klimaschutz in einem kommunalen Gebäude oder einer kommunalen Einrichtung

Landkreis Barnim (Brandenburg): „Energieeffizientes Dienstleistungs- und Verwaltungszentrum ‚Paul-Wunderlich-Haus‘“
Mit dem „Paul-Wunderlich-Haus“ hat der Landkreis einen Gebäudekomplex von herausragender nachhaltiger und energieeffizienter Qualität geschaffen, der viele innovative und ökologische Technologien in einem ausgereiften Gesamtkonzept verbindet. Darüber hinaus ermöglicht die Langzeitauswertung der Verbrauchsdaten einen energetisch optimalen Gebäudebetrieb.

Landkreis Görlitz (Sachsen): „Energetische Sanierung des Schulkomplexes Olbersdorf bei Zittau“

Mit der Sanierung des Olbersdorfer Schulkomplexes zeigt der Landkreis Görlitz, dass energetisch effiziente Lösungen auch im Bereich des Denkmalschutzes möglich sind. Die hier gewählten innovativen und besonders energieeffizienten Technologien tragen außerdem dazu bei, ein optimales Lernumfeld zu schaffen.

Gemeinde Hillesheim (Rheinland-Pfalz): „Passivhausprojekt: Bürgerhaus Hillesheim“

Mit der energetischen Sanierung einer leerstehenden Scheune in Kombination mit einem Anbau in Passivhausbauweise hat die Ortsgemeinde Hillesheim ein innovatives und energieeffizientes Versammlungsgebäude geschaffen und damit gezeigt, dass auch kleine Gemeinden ökologisch und zukunftsweisend bauen können. Besonders hervorzuheben ist das Engagement der Bürgerinnen und Bürger, die mit rund 8 500 Arbeitsstunden Eigenleistung erheblich zum Erfolg beigetragen haben.

Kategorie 2: Innovative und vorbildliche Strategien zur Umsetzung des kommunalen Klimaschutzes

Landeshauptstadt Stuttgart (Baden-Württemberg): „Stadtinternes Contracting“

Mit ihrem „internen Contracting“ hat die Landeshauptstadt Stuttgart ein innovatives und wirkungsvolles Finanzierungsmodell für städtische Projekte zur Energie- und Wassereinsparung entwickelt. Das Budget, mit dem das Amt für Umweltschutz energetische Maßnahmen der städtischen Ämter und Eigenbetriebe vorfinanziert, bleibt durch Rückzahlung der eingesparten Kosten dauerhaft erhalten. Auf diese Weise realisiert die Landeshauptstadt kontinuierlich und unabhängig von der aktuellen Haushaltslage kommunale Klimaschutzmaßnahmen.

Gemeinde Bollewick (Mecklenburg-Vorpommern): „Kooperationsnetzwerk (Bio)Energiedörfer Mecklenburg-Vorpommern“

Die Gemeinde Bollewick hat ein funktionierendes Kooperationsnetzwerk gegründet, das den - insbesondere für einzelne kleine Gemeinden oft schwierigen - Weg zum CO₂-sparenden Bioenergiedorf ebnet. Seit 2009 haben sich bereits 68 Gemeinden und verschiedene Organisationen zusammengeschlossen. Da das Netzwerk weiter wächst, profitiert die gesamte Region, und der Umweltschutz wird aktiv gestärkt.

Freie und Hansestadt Hamburg (Hamburg): „Unternehmen für Ressourcenschutz“

Mit ihrem klar strukturierten und fokussierten Programm „Unternehmen für Ressourcenschutz“ motiviert und fördert die Freie und Hansestadt Hamburg kleine und mittlere Unternehmen kontinuierlich bei der Entwicklung und Umsetzung effektiver Klimaschutzmaßnahmen. Die verschiedenen Programmbausteine sowie die Vernetzungs- und Öffentlichkeitsarbeit fügen sich zu einer passgenauen Strategie zusammen, die in die übergeordnete Hamburger Umweltpolitik eingebunden ist.

Kategorie 3: Erfolgreich umgesetzte, innovative Aktionen zur Beteiligung und Motivation der Bevölkerung bei der Realisierung von Klimaschutzmaßnahmen

Stadt Bad Hersfeld (Hessen): „Bad Hersfeld saniert sich“

Die Altbausanierungskampagne „Bad Hersfeld saniert sich“ ist ein gut durchdachtes und strukturiertes Konzept zur Förderung privater energetischer Gebäudesanierung. Eine gelungene Kombination aus Beratung, Bereitstellung von Gebäudedaten, finanzieller Förderung und Öffentlichkeitsarbeit unterstützt Bürgerinnen und Bürger beim gesamten Sanierungsprozess. Öffentliche Aktionen und eine umfangreiche Presseberichterstattung sensibilisieren darüber hinaus die Bevölkerung für die Problematik hoher CO₂-Emissionen.

Stadt Herten (Nordrhein-Westfalen): „Herten steigt auf - Strukturwandel mit dem Rad erfahren“

Die Stadt Herten motiviert mit ihrer bürgernahen und strategisch ausgerichteten Kampagne Menschen aller Altersgruppen dazu, möglichst viel und möglichst regelmäßig auf das Fahrrad umzusteigen. Die Aktion führt neben der allgemeinen Sensibilisierung für Umweltfragen und Fragen des Strukturwandels zur konkreten Verminderung des CO₂-Ausstoßes in der Stadt.

Stadt Karlsruhe (Baden-Württemberg): „Ich mach Klima“

Hinter dem Titel „Ich mach Klima“ verbirgt sich die innovative Idee eines Klima-Vertrages, bei dem sich die Bürgerinnen und Bürger symbolisch und praktisch zum Klimaschutz verpflichten. In einer breit angelegten Mitmachaktion hat die Stadt Karlsruhe die Menschen gezielt angesprochen und mit vielfältigen Aktionen zum praktischen Klimaschutz motiviert. Die Idee der freiwilligen Selbstverpflichtung hat wegweisenden Charakter.

Detaillierte Informationen zu den ausgezeichneten Projekten finden sich in Internet unter www.kommunaler-klimaschutz.de/wettbewerb.

Az.: Il gr-ko

Mitt. StGB NRW Dezember 2011

559

Lärmbilanz 2010

Das Umweltbundesamt (UBA) hat die Studie „Lärmbilanz 2010“ herausgegeben, die Entscheidungskriterien für festzulegende Lärminderungsmaßnahmen in Lärmaktionsplänen nach der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG untersucht. Das Forschungsvorhaben hat die Aufgabe, Hinweise für die Optimierung der Lärmaktionspläne und ihrer Rahmenbedingungen zu geben. Es wird dargestellt, wie der aktuelle Stand der Lärmaktionsplanung in Deutschland ist, welche Erfahrungen mit der Aktionsplanung in den einzelnen Bundesländern und ihren Kommunen gesammelt wurden, welche erfolgversprechenden Ansätze gewählt wurden und welche Schwierigkeiten auftraten.

Wesentliche Grundlagen der Untersuchung sind Literaturrecherchen zum Thema, die beim Umweltbundesamt vorliegenden LRP-Meldungen bis zum Stichtag 01.01.2010, eine schriftlich-postalische Befragung von Kommunen, eine schriftliche Befragung der Landesumweltbehörden und ergänzende Interviews und Diskussionen mit Fachleuten.

Zum Stichtag 01.01.2010 lagen 3.723 Meldungen zur Lärmkartierung vor. Damit wurde in einem Drittel aller Gemeinden in

Deutschland zumindest eine Lärmquelle kartiert. In den meisten Gemeinden wurde der Straßenwert kartiert. Datenbereinigt lagen zum Stichtag genau 1.000 Meldungen zur Lärmaktionsplanung vor. Die gemeldeten Gemeinden decken 45% der Gesamtbevölkerung in Deutschland ab.

Die Studie gibt Hinweise für die Optimierung der Lärmaktionspläne und ihrer Rahmenbedingungen. Die wichtigsten Empfehlungen betreffen die Vorgaben zur Lärmkartierung, ein stärkeres Engagement der EU, längere Planungsfristen, Hinweise zur optimierten Durchführung der Aktionsplanung, Änderung der Zuständigkeiten und Ermächtigungsgrundlagen sowie eine finanzielle Unterstützung der Kommunen bei der Realisierung von lärmindernden Maßnahmen. Die Empfehlungen können dazu beitragen, die Umsetzung lärmindernder Maßnahmen aus Aktionsplänen zu forcieren und die Akzeptanz dieses Planungsverfahrens zu erhöhen.

Die am 18.07.2002 in Kraft getretene „Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ (Umgebungslärmrichtlinie) hat zum Ziel, schädliche Auswirkungen durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern. Zur Erreichung dieses Ziels sind die Belastungen durch Umgebungslärm anhand von Lärmkarten zu ermitteln, Informationen für die Öffentlichkeit über den Umgebungslärm und seine Auswirkungen sicherzustellen und Aktionspläne mit Maßnahmen zur Verhinderung und Minderung gesundheitsschädlicher Belastungen aufzustellen. Die Umgebungslärmrichtlinie ging mit einer Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in deutsches Recht über. Die §§ 47 a bis 47 f BImSchG regeln nun als sechster Teil des BImSchG die Lärminderungsplanung. Auf der Grundlage des § 47 f BImSchG trat am 16.03.2006 die „Verordnung über die Lärmkartierung – 34. Bundesimmissionsschutzverordnung“ (BImSchV) in Kraft. Sie konkretisiert die Anforderung an die Lärminderungsplanung. In einer ersten Stufe waren bis zum 30.06.2007 für

- Ballungsräume mit mehr als 250.000 Einwohnern,
- Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 6 Mio. Kraftfahrzeugen pro Jahr
- Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 60.000 Zügen pro Jahr und
- Großflughäfen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 50.000 Bewegungen pro Jahr

Lärmkarten durch die zuständigen Behörden aufzustellen. Auf der Grundlage der erstellten Lärmkarten waren bis zum 18.07.2008 Lärmaktionspläne auszuarbeiten, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen einschließlich der Lärminderung geregelt werden. Für die Aufstellung der Lärmaktionspläne sind die Städte und Gemeinden in NRW zuständig.

In einer zweiten Stufe muss die Lärmkartierung bis zum 30.06.2012 und die Lärmaktionsplanung bis zum 18.06.2013 auf

- Ballungsräume mit mehr als 100.000 Einwohnern,
- Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Mio. Kraftfahrzeugen pro Jahr und
- Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 30.000 Zügen pro Jahr

erweitert werden. Lärmkarten und Lärmaktionspläne sind mindestens alle 5 Jahre zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren.

Die Studie (ISSN 1862-4804) kann auf der Internetseite des Umweltbundesamtes unter www.uba.de/uba-info-medien/4203.html kostenlos heruntergeladen werden.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Dezember 2011

560

Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

Der Umweltausschuss des Landtages hat am 9.11.2011 an der Pflicht zur Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen weiter festgehalten (§ 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW). Die Landtags-Fraktionen von CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen hatten im Landtags-Plenum bereits am 29.6.2011 einen gemeinsamen Entschließungsantrag verabschiedet (Landtags-Drucksache 15/2165). Irritationen waren zwischenzeitlich dadurch aufgetreten, weil im Wirtschaftsausschuss des Landtages am 12.10.2011 ein Antrag der FDP-Fraktion mit den Stimmen der CDU-Fraktion und der Fraktion der Linken angenommen worden ist, wonach der Landtag die Landesregierung auffordern soll, nach dem Vorbild Niedersachsen, die starren Fristen für die Dichtheitsprüfung aufzuheben und den Kommunen die Möglichkeit zu geben, entsprechende Regelungen durch Satzung zu erlassen. Der federführende Ausschuss des Landtages ist allerdings nicht der Wirtschaftsausschuss, sondern der Umweltausschuss. Dieser tagte am 9.11.2011. Die CDU-Landtagsfraktion zog für die Sitzung des Umweltausschusses am 9.11.2011 ihren ursprünglich gestellten Entschließungsantrag (Landtags-Drucksache 15/1650) am 7.11.2011 zurück. Dieses wurde damit begründet, dass bereits ein gemeinsamer Entschließungsantrag (Landtags-Drucksache 15/2165) am 29.6.2011 im Landtags-Plenum gefasst worden sei. Insgesamt wurde das Thema „Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen“ am 9.11.2011 im Umweltausschuss des Landtages auf die Sitzung im Dezember 2011 vertagt. Gleichzeitig wurde auch der FDP-Antrag (Landtags-Drucksache 15/1548) vertagt, der bereits am 12.10.2011 im Wirtschaftsausschuss behandelt wurde. Die Vertagung erfolgte, weil in einigen Punkten noch Klärung herbeigeführt werden soll.

Damit besteht der Grundkonsens zwischen den Fraktionen der CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen (Landtags-Drucksache 15/2165) erst einmal weiter. In der gemeinsamen Entschließung der Landtags-Fraktionen von CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen (Landtags-Drucksache 15/2165) wird allerdings eine „drucklose Wasserdurchfluss-Prüfung“ gefordert. Hier sieht die CDU-Landtagsfraktion weiteren Klärungsbedarf. Das Umweltministerium wird hierzu eine Klärung herbeiführen. Derzeit bleibt allerdings die TV-Untersuchung (optische Inspektion) die beste Prüfmethode, weil nur bei dieser Prüfmethode gesehen werden kann, welche Schäden wo genau vorliegen und auch ein Abgleich mit dem Bildreferenzkatalog in dem Erlass des Umweltministeriums vom 17.6.2011 erfolgen kann. Im Gegensatz dazu kann bei einer Wasserprüfung (Wasserfüllstandmessung oder mit Wasserdruckprüfung) oder Luftprüfung oder einer „drucklosen Wasserdurchfluss-Prüfung“ nur festgestellt werden, ob die Leitung dicht oder undicht ist. Welche Schäden an welcher Stelle genau bestehen, kann nicht festgestellt bzw. gesehen werden. Eine TV-Untersuchung macht allerdings dann

wenig Sinn, wenn eine Leitung völlig neu gebaut worden ist, weil dann z. B. nicht gesehen werden kann, ob die Dichtungsringe eingebaut worden sind. Insbesondere aus Gründen der Gewährleistung empfiehlt sich deshalb bei neu gebauten Leitungen die Durchführung einer Druckprüfung. Außerdem ist in Fremdwasserschwerpunktgebieten die Landesförderung für die Sanierung von privaten Abwasserleitungen (maximal 200,- Euro pro laufenden Meter nach Ziffer 6.3 des Investitionsprogramms Abwasser) zurzeit daran geknüpft, dass eine Wasserprüfung gemacht worden ist. Wird also nur eine TV-Untersuchung durchgeführt, so gibt es keine Förderung. Deshalb bietet sich in Fremdwasserschwerpunktgebieten (und nur dort) eine Kombinationsprüfung aus TV-Untersuchung und Wasserprüfung an, wenn der Grundstückseigentümer Interesse an einer Förderung hat. Vor diesem Hintergrund sollte sich ein Grundstückseigentümer im eigenen Interesse vor Durchführung einer Dichtheitsprüfung immer durch Rücksprache mit der Stadt/Gemeinde vergewissern, welche Prüfmethode angezeigt ist. Bei normaltypischen Grundstücksgößen kostet eine TV-Untersuchung nach den bisher bekannten Erfahrungssätzen ca. 80 g pro Stunde, wobei durchschnittlich ca. 3 Stunden für die Untersuchung anzusetzen sind, so dass mit ca. 240 g an Kosten zu rechnen ist. Eine Wasserdruckprüfung gibt es bereits ab 160 g. Es werden auch Kombinationsprüfungen (TV-Untersuchung und Wasserdruckprüfung) für ca. 350 g angeboten.

Es wird nach dem derzeitigen Stand nach den Erlassen zu § 61 a LWG NRW vom 5.10.2010 und 17.6.2011 in Kürze einen weiteren dritten Erlass geben. Die neue Mustersatzung des StGB NRW zu § 61 a LWG NRW wird deshalb erst dann fertig gestellt und herausgegeben, wenn die noch offenen Fragen geklärt sind. Unabhängig davon ist § 61 a LWG NRW weiterhin gültiges Landesrecht. § 61 a LWG NRW ist auch nicht verfassungswidrig. Denn auch nach dem In-Kraft-Treten des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) am 01.03.2010 ist § 61 a LWG NRW gültiges Landesrecht. In § 61 Abs. 2 WHG ist geregelt, dass der Betreiber eine Abwasseranlage, wozu auch private Abwasserleitungen gehören, verpflichtet ist, deren Zustand, Funktionsfähigkeit, Unterhaltung und Betrieb selbst zu überwachen. Der Bund hat diese Überwachungspflicht durch Erlass einer Rechtsverordnung nicht näher geregelt, so dass landesrechtliche Regelungen wie etwa in Nordrhein-Westfalen, Hamburg und Hessen weiter gelten. Der Bund hat zurzeit nicht vor, zu § 61 Abs. 2 WHG (Überwachungspflicht für private Abwasserleitungen) eine Rechtsverordnung erlassen (Aussage von Herrn Dr. Wendenburg – Bundesumweltministerium – in der Landtags-Anhörung am 6.7.2011 – Landtags-Protokoll Apr 15/249).

Der Landesgesetzgeber hat vorgegeben (§ 61 a Abs. 3 und 4 LWG NRW), dass eine Dichtheitsprüfung bei der Ersterrichtung einer Abwasserleitung (Neubau), bei einer Änderung einer Abwasserleitung (insbesondere Sanierung) und spätestens bis zum 31.12.2015 durchzuführen ist, wenn eine Abwasserleitung, die Schmutzwasser führt, noch nie auf Dichtheit geprüft worden ist. Diese gesetzliche Frist kann die Stadt/Gemeinde durch Erlass einer Satzung nach § 61 a Abs. 5 LWG NRW abändern. In Wasserschutzgebieten besteht die Pflicht zum Erlass einer solchen Satzung für solche Abwasserleitungen, die vor dem 01.01.1965 (bei häuslichem Abwasser) und vor dem 01.01.1990 (bei gewerblichen/ industriellen Abwasser) errichtet worden sind. Hat eine Gemeinde danach Wasserschutzgebiete und befinden sich dort die vorstehend genannten alten privaten Abwasserleitungen, so muss die Stadt die ge-

setzliche Frist (31.12.2015) durch Satzung verkürzen. In allen anderen Fällen kann die Stadt/Gemeinde es auch dabei belassen, dass sie überhaupt keine Satzung erlässt. Dann gilt die gesetzliche Prüfpflicht (31.12.2015). Alternativ hierzu ist es aber auch möglich, die gesetzliche Frist durch Satzung zu verkürzen oder zu verlängern. Bei einer Verlängerung ist eine Verlängerung der Prüffrist bis maximal 31.12.2023 aufgrund der Erlasse des Umweltministeriums vom 05.10.2010 und 17.06.2011 möglich.

Informationen zur Dichtheitsprüfung finden sich außerdem unter www.lanuv.nrw.de. Auf der Startseite befindet sich die Informationszeile „Dichtheitsprüfung von Hausanschlüssen“. Durch einen Klick kommt man zu einer weiteren Seite wo unter der Rubrik „Aktuelles“ die seit dem 17.06.2011 geltende Muster-Bescheinigung, der Bildreferenzkatalog, Hinweise zur Dichtheitsprüfung und der Erlass des Umweltministeriums vom 17.06.2011 abgerufen werden können. Außerdem ist die Liste der Sachkundigen einsehbar, die Dichtheitsprüfungen durchführen (ca. 2800 Sachkundige).

Abschließend wird auf Folgendes hingewiesen: Zunächst geht es nur um die schlichte Durchführung einer Dichtheitsprüfung. Ob überhaupt und wenn ja, wie eine defekte private Abwasserleitung saniert werden muss, entscheidet sich erst nach der durchgeführten Dichtheitsprüfung, d. h. wenn das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vorliegt. Dieses Ergebnis muss zunächst sorgfältig ausgewertet werden. Der Zeitraum, in dem anschließend die Sanierung eventuell durchgeführt werden muss, richtet sich nach dem festgestellten Schadensbild. Die Gemeinde entscheidet hier, ob alsbald, mittelfristig oder wegen geringer Schäden zunächst nicht saniert werden muss. Insoweit gibt der Erlass des Umweltministeriums vom 17.6.2011 zu § 61 a LWG NRW eine ergänzende Hilfestellung. In diesem Erlass werden auf der Grundlage eines Bildreferenzkataloges Schadensbilder an Abwasserleitungen gezeigt. Die Schäden an privaten Abwasserleitungen werden dabei in drei Schadenskategorien eingeteilt: Schadensklasse A (groß) - Sanierungszeitraum: möglichst innerhalb von 6 Monaten; Schadensklasse B (mittel): Sanierungszeitraum: möglichst innerhalb von 5 Jahren; Schadensklasse C (gering): es erfolgt überhaupt keine Sanierung, sondern eine Neubeurteilung im Rahmen der wiederholten Dichtheitsprüfung, die erst wieder in 20 Jahren ansteht. Der Erlass stellt ausdrücklich klar, dass letzten Endes immer die Gemeinde darüber entscheidet, wann eine defekte private Abwasserleitung saniert werden muss. Das Letztentscheidungsrecht der Gemeinde ist besonders wichtig, weil grundsätzlich eine Sanierung von defekten privaten Abwasserleitungen dann erfolgen sollte, wenn zeitgleich der öffentliche Abwasserkanal saniert wird, soweit das festgestellte Schadensbild dieses zulässt. Bei der Sanierung einer defekten Abwasserleitung geht es außerdem darum, zunächst sorgfältig zu prüfen, welche Sanierung am kostengünstigsten ist. Hier haben Erfahrungen in Städten und Gemeinden gezeigt, dass eine Rücksprache mit der Stadt für den Grundstückseigentümer Sanierungskosten sparen kann. So lautete ein Sanierungsangebot auf 17.000 Euro. Nach Rücksprache mit der Stadt bezahlte der Grundstückseigentümer lediglich 1.000 Euro für die Sanierung. In einem weiteren Fall betrug das Sanierungsangebot 13.000 Euro. Saniert wurde nach Rücksprache mit der Stadt für lediglich 3.000 Euro.

Az.: II/2 24-30 qu-qu

Mitt. StGB NRW Dezember 2011

561 **Verwaltungsgericht Köln zur Abfallgebührenpflicht**

Das VG Köln hat mit Urteil vom 12.4.2011 (Az.: 14 K 628/10 – abrufbar unter: www.nrwe.de) klargestellt, dass es unerheblich ist, wenn der Gebührenschuldner eine zur Verfügung gestellte Restmülltonne nicht nutzt. Dieses gilt jedenfalls dann, wenn der Gebührentatbestand in der Gebührensatzung eine tatsächliche Leerung bereitgestellter Müllgefäße nicht voraussetzt.

Die Inanspruchnahme von (Teil)Leistungen der Abfallentsorgung – wie die Entgegennahme von Abfallbehältern und das Anfahren einer durch die Entsorgungssatzung festgelegten Anfahrstelle durch das Entsorgungsfahrzeug – ist zur Erfüllung einer einheitlichen Abfallgebühr bezogen auf das Restmüllgefäß jedenfalls dann ausreichend, wenn der Gebührenpflichtige dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegt. In diesem Fall darf die Gemeinde davon ausgehen, dass der anschlusspflichtige Grundstückseigentümer die ihm zur Verfügung gestellten Abfallgefäße entsprechend der ihm obliegenden Benutzungspflicht auch nutzt und damit mit der tatsächlichen Leerung des Abfallbehälters weitere Teilleistungen der öffentlichen Abfallentsorgung in Anspruch nimmt (vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 5.2.2000 – Az.: 9 B 1214/00 und 15.11.2007 – Az.: 9 A 281/05 – VG Köln, Urteil vom 1.9.2009 – Az.: 14 K 4342/09).

Az.: II/2 33-10 qu-ko Mitt. StGB NRW Dezember 2011

562 **Verwaltungsgericht Köln zum Abfallgebührenschnldner**

Das VG Köln hat mit Urteil vom 15.3.2011 (Az.: 14 K 5188/09 – abrufbar unter www.nrwe.de) entschieden, dass – wenn dieses satzungsrechtlich so geregelt ist – neben dem Grundstückseigentümer auch der Nießverbraucher als Gesamtschuldner zur Zahlung von Abfallgebühren herangezogen werden kann. Das Ermessen der Gemeinde bei Auswahl des Gesamtschuldners sei grundsätzlich nur durch das Willkürverbot und offenbare Unbilligkeit begrenzt. Beständen erkennbare Zweifel, ob der Grundstückseigentümer die Abfallgebühr zahlen können, so sei es nicht zu beanstanden, wenn die Gemeinde dann den Nießbraucher in Anspruch nehmen würde, der das Grundstück auch bewohne.

Az.: II/2 33-10 qu-ko Mitt. StGB NRW Dezember 2011

563 **Oberverwaltungsgericht NRW zur Duldungsverfügung**

Mit Beschluss vom 10.10.2011 (Az.: 15 A 1824/11) hat das OVG NRW außerdem entschieden, dass eine Duldungsverfügung gegen den Pächter eines Grundstücks rechtmäßig ist, wenn der Grundstückseigentümerin durch Anschlussverfügung der Gemeinde der Anschluss des Grundstücks an den öffentlichen Kanal aufgegeben worden sei. Nach dem OVG NRW ist die Duldungsverfügung eine auf die ordnungsbehördliche Generalklausel (§ 14 OBG NRW) in Verbindung mit der Entwässerungssatzung (Abwasserbeseitigungssatzung) gestützte Ordnungsverfügung.

Die Duldungsverfügung ist nach dem OVG NRW rechtmäßig, weil ohne eine an den Kläger als Pächter gerichtete Duldungsverfügung die bestandkräftige und gemäß §§ 55ff. VwVG NRW grundsätzlich vollziehbare Anschlussverfügung gegen die Grundstückseigentümerin nicht ausgeführt werden könnte, da dieses einen Eingriff in die Recht des Klägers beinhalten würde. Gleichzeitig macht das OVG NRW aber auch klar, dass der Kläger als Pächter nicht berechtigt ist, geltend zu machen, dass die bestandkräftige Anschlussverfügung mangels Vorliegen eines Anschlussrechts für die Grundstückseigentümerin rechtswidrig ist.

Die Duldungsverfügung stellt nach dem OVG NRW eine Maßnahme dar, die der Überwindung der aus dem Pachtverhältnis entstandenen Besitz- und Nutzungsrechte des Klägers als Pächter dient, weil diese Rechte durch eine vollstreckungsmäßige Durchsetzung der gegenüber der Grundstückseigentümerin ergangenen Anschlussverfügung betroffen sind. Aus dieser Rechtsposition ist es dem Kläger nach dem OVG NRW aber verwehrt, sich gegenüber der Duldungsverfügung auf die Rechtswidrigkeit der an die Grundstückseigentümerin gerichteten Anschlussverfügung zu berufen, ebenso wie der Kläger als Pächter von vornherein daran gehindert gewesen sei, seinerseits mit einem solchen Vorbringen die gegen die Eigentümerin erlassene Anschlussverfügung anzufechten.

Wegen der hierdurch bewirkten Einschränkungen seines pachtrechtlichen Besitz- und Nutzungsverhältnisses ist der Kläger als Pächter nach dem OVG NRW darauf verwiesen, die Verpächterin zivilrechtlich in Anspruch zu nehmen. Gegenüber der Duldungsverfügung kann der Kläger nach dem OVG NRW deshalb nur die mit dieser Verfügung als solcher unter Umständen verbundenen rechtswidrigen Eingriffe in schutzwürdige Rechtspositionen eines Pächters geltend machen. Solche hatte der Kläger nach dem OVG NRW aber nicht vorgetragen und sie waren auch nicht ersichtlich.

Az.: II/2 24-30 qu-ko Mitt. StGB NRW Dezember 2011

564 **Landtags-Anhörung zum Kreislaufwirtschaftsgesetz I**

Am 13. Oktober 2011 fand im Landtag NRW eine öffentliche Anhörung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes statt. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände (Städtetag NW, Landkreistag NW, Städte- und Gemeindebund NRW) sowie der VKU (Abfallwirtschaft und Stadtreinigung VKS NRW) haben mit Datum vom 04.10.2011 eine 8seitige Stellungnahme abgegeben. Die Stellungnahme ist im Intranet des Städte- und Gemeindebundes NRW abrufbar gestellt unter Fachinfo/Service, Fachgebiete, Umwelt/Abfall und Abwasser.

In der Stellungnahme vom 4.10.2011 ist zum Thema „gewerbliche Abfallsammlungen“ unter anderem auf Folgendes hingewiesen worden:

„Es genügt nicht, Abfallüberlassungspflichten für private Haushaltungen zu regeln (§ 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG-Entwurf) und diese im Nachgang durch die Zulassung von flächendeckenden gewerblichen Sammlungen auszuhebeln (§§ 17 Abs. 3, 18 KrWG-

Entwurf). Denn fallen Einnahmen bzw. Erlöse aus der Verwertung von Abfällen bei den Städten, Gemeinden und Landkreisen weg, so können diese nicht mehr dafür eingesetzt werden, einen Teil der Gesamtkosten der umweltverträglichen Abfallentsorgung zu decken und den Gebührenbedarf zu senken. Nach dem kommunalabgabenrechtlichen Kostendeckungsprinzip müssen dann vielmehr alle Kosten der Abfallentsorgung an die Bürgerinnen und Bürger weitergegeben werden, was zwangsläufig einen Anstieg der Abfallgebühren zur Folge hat. Gleichwohl soll es privaten gewerblichen Sammlern zukünftig möglich sein, verwertbare Abfälle aus privaten Haushalten auf vertraglicher Grundlage in dauerhaft festen Strukturen zu entsorgen (Definition der gewerblichen Sammlung in § 3 Nr. 18 KrWG-Entwurf). Damit wird das zugunsten der Kommunen ergangene Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.6.2009 (Az.: 7 C 16.08 – NVwZ 2009, S. 1292ff.) ausgehebelt. Das Bundesverwaltungsgericht hatte am 18.6.2009 (Az.: 7 C 16.08) in beeindruckender Klarheit entschieden, dass die öffentliche (kommunale) Abfallentsorgung durch parallele private Entsorgungsstrukturen nicht gefährdet oder ausgehöhlt werden darf. Deshalb seien gewerbliche Abfallsammlungen gelegentlich möglich, jedoch nicht in dauerhaft festen Strukturen in Konkurrenz zur kommunalen Abfallentsorgung.

Auch die von der Bundesregierung vorgeschobenen europarechtlichen Gründe für die Ausweitung der gewerblichen Sammlungen überzeugen nicht, denn bereits das Bundesverwaltungsgericht hatte sich in seinem Urteil vom 18.6.2009 (Az.: 7 C 16.08) intensiv auch mit den europarechtlichen Fragestellungen auseinandergesetzt und die heute bereits in § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz getroffene Regelung zu den gewerblichen Sammlungen für europarechtskonform erachtet. Dieses ist durch das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 4.7.2011 (Az.: 7 B 26.11) erneut bestätigt worden. Insbesondere wird die europäische Warenverkehrsfreiheit im Rahmen einer geordneten, kommunalen Erfassung von verwertbaren Abfällen in vollem Umfang gewährleistet. Schließlich werden die erfassten Abfälle durch die Städte, Gemeinden und Kreise dem „Verwertungsmarkt“ zugeführt. Weshalb nunmehr Wohnstraßen zukünftig zu „Wettkampfarenen“ für gewerbliche Sammler mit allen nachteiligen Folgen für die Wohnqualität und die Verkehrssicherheit umgestaltet werden sollen, erschließt sich deshalb nicht. Die von der Bundesregierung dargestellten europarechtlichen Notwendigkeiten für eine breite Zulassung von gewerblichen Abfallsammlungen sind nicht gegeben. Die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen ist eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und damit eine Daseinsvorsorgeaufgabe, deren Erfüllung in der Verantwortung der öffentlichen Hand liegen muss. In der Rechtssache C-360/96 (Arnhem/Rheden, Urteil vom 10.11.1998) hat der Europäische Gerichtshof ausgeführt: „Das Abholen und die Behandlung von Haushaltsabfällen ist unbestreitbar eine im Allgemeininteresse liegende Aufgabe. Sie kann möglicherweise durch das Angebot von Dienstleistungen der Müllabfuhr, das zur Gänze oder zum Teil private Unternehmen den Bürgern machen, nicht in dem Maß erfüllt werden, das aus Gründen der öffentlichen Gesundheit und des Umweltschutzes für erforderlich gehalten wird. Daher gehört sie zu denjenigen Aufgaben, die ein Staat von Behörden wahrnehmen lassen kann oder auf die er einen entscheidenden Einfluss behalten möchte.“

Nur eine kommunale Zuständigkeit gewährt eine auf Dauer angelegte flächendeckende und in jedem Winkel des Gemein-

degebietes zuverlässige Entsorgung auf hohem ökologischem Niveau und zu sozial verträglichen Gebühren.

Nach dem erwähnten Urteil des Europäischen Gerichtshofs ist außerdem die Position der Kommunen im Bereich der Daseinsvorsorge ebenso durch den Vertrag von Lissabon (Art. 4, Protokoll Nr. 26) ausdrücklich gestärkt worden: In einer Information der Bundesregierung (Magazin zur Europapolitik, Nr. 66 07/2010, S. 2) heißt es: „... Daseinsvorsorgeleistungen wie z. B. ... Entsorgung werden hauptsächlich von den (Kommunen) erbracht. Ihre konkrete Umsetzung stand bisher in einem Spannungsverhältnis zum europäischen Wettbewerbsrecht... Die Festschreibung des Prinzips der kommunalen Selbstverwaltung (im Vertrag von Lissabon) hat nun zur Folge, dass viele öffentliche Dienstleistungen nicht mehr automatisch vom Wettbewerbsrecht der EU betroffen sind. Das Recht der eigenverantwortlichen Erbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge wird garantiert.“

Über Jahrzehnte haben die Kommunen in Deutschland mit erheblichem Aufwand öffentliche Abfall-Entsorgungsstrukturen geschaffen, die eine umweltverträgliche und zunehmend auch getrennte Erfassung von Wertstoffen einschließlich einer hochwertigen Verwertung der vielfältigen Haushaltsabfälle gewährleisten. Wesentliches Element ist dabei, dass die Kommune und damit letztlich über die Stadt-, Gemeinde- oder Kreisvertretung die Bürger über die Organisation der Abfallentsorgung der örtlichen Gemeinschaft entscheiden. Dank der starken Rolle der Kommunen ist die Recyclingquote mit 64 % die höchste in Europa. Ihrer Entsorgungsverantwortung können Kommunen aber nur gerecht werden, wenn sie selbst – und nicht Dritte – entscheiden, wie sie die ihnen zugewiesenen Aufgaben erfüllen. Dazu gehört auch die Entscheidung, eine Aufgabe selbst, durch ein beauftragtes öffentliches Unternehmen, im Wege von Kooperationen oder – in der Regel nach erfolgter Ausschreibung – durch ein privates Unternehmen wahrnehmen zu können. Diese Aufgabenerfüllung durch die Kommunen genießt den verfassungsrechtlichen Schutz des Art. 28 Abs. 2 GG. ...

Der Regierungsentwurf für das KrWG geht weit über die von der EU-Abfallrahmen-Richtlinie geforderten Umsetzungsmaßnahmen hinaus. Insbesondere die aus Sicht der Kommunen und kommunalen Unternehmen kritischen Regelungen zu den gewerblichen Sammlungen beruhen nicht auf Vorgaben der EU-Abfallrahmen-Richtlinie. Andere EU-Mitgliedstaaten wie z. B. Österreich haben inzwischen die EU-Abfallrichtlinie umgesetzt. Vergleichbare Regelungen zu gewerblichen Sammlungen haben diese Staaten nicht geschaffen, ohne dass diese Lösungen von europäischen Institutionen beanstandet worden wäre. Dass der angedachte Weg der Bundesregierung nicht zielführend ist, kann auch am Beispiel Polen gesehen werden. Das EU-Mitgliedsland Polen wird zum 01.01.2012 den Ausschluss- und Benutzungszwang in der Abfallentsorgung wieder einführen, nachdem es seit dem EU-Beitritt die Segnungen des freien Marktes erfahren konnte. Ein Weg, der im Übrigen in vollen Einklang mit dem EU-Recht steht. Ohne Not enthält der vorliegende Entwurf des KrWG grundlegende ordnungspolitische Weichenstellungen für die Zukunft der Abfallwirtschaft in Deutschland: Der Entwurf der Bundesregierung für ein KrWG zielt auf die Liberalisierung der Abfallwirtschaft und die Abkehr von verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Strukturen ab. Aus unternehmerischer Sicht ist es geboten, vor allem in den Bereichen Wertstoffe zu sammeln, in denen dies besonders

effizient ist. „Rosinenpicken“ ist aufgrund der verfehlten Anreize des Gesetzes damit die wirtschaftlich rationale Verhaltensweise für private Entsorger. In letzter Konsequenz wird die Sammlungstätigkeit durch die volatilen Wertstoffpreise bestimmt. Das hat sich zuletzt während der Wirtschaftskrise 2008 und 2009 gezeigt, als private Entsorger, die in Zeiten hoher Papierpreise eigene Sammelstrukturen neben den kommunalen Papiererfassungssystemen aufgebaut hatten, sich von der Sammlung von Papier wieder zurückgezogen haben und die Kommunen entsprechend wieder einspringen mussten. Auch der Blick auf die Gewerbemüllabfälle in Deutschland zeigt keine Vorteile einer Liberalisierung. Die Gewerbebetriebe sind selbst dafür verantwortlich, dass ihre zum Recycling geeigneten Abfälle ordnungsgemäß entsorgt werden. Dieses System, das keine Überlassungspflichten wie beim Hausmüll kennt, führt aber nicht zu einer besseren Wiederverwertungsquote. Tatsächlich ist nicht einmal bekannt, wie groß diese Abfallmengen sind und wie sie verwertet werden. Millionen von Tonnen tauchten in den vergangenen Jahren etwa in Tongruben in Vehlitz und Möckern, in Biomasseheizkraftwerken oder auf ausländischen Deponien auf. Auch die Bilanz der dualen Systeme in Deutschland fällt zwiespältig aus: Aus den Zahlen der Systembetreiber folgt, dass derzeit deutlich mehr Kunststoff energetisch verwertet wird als stofflich“.

Az.: II/2 31-02 qu-ko u Mitt. StGB NRW Dezember 2011

565 Landtags-Anhörung zum Kreislaufwirtschaftsgesetz II - Wertstofftonne

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW hat mit Datum vom 4.10.2011 zum Thema „Wertstofftonne“ im Rahmen der Landtags-Anhörung zur Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes am 13.10.2011 wie folgt Stellung genommen:

Die geplante Wertstofftonne (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 KrWG-Entwurf) muss in der Verantwortung der Städte, Gemeinden und Kreise stehen. Nur auf dieser Grundlage können bei sinkenden Verwertungserlösen dauerhaft und in verlässlichen Finanzstrukturen Verwertungswege beständig beschriftet werden. Es bedarf keines übergeordneten Systembetreibers, sondern die Stadt, Gemeinde oder der Kreis erfassen die verwertbaren Abfälle mit einem eigenen Fuhrpark oder durch die Einschaltung eines privaten Entsorgungsunternehmens als technischen Erfüllungsgehilfen und die sich daran anschließende Verwertung erfolgt gemeinsam mit der privaten Entsorgungswirtschaft in für alle Beteiligten verlässlichen gebührenfinanzierten Finanzierungsstrukturen.

Nach den Ergebnissen des Planspiels beim Umweltbundesamt im Jahr 2011 ist bislang vorgesehen, dass in einer Wertstofftonne nur sog. stoffgleiche Nichtverpackungen aus Metall und Kunststoff erfasst werden sollen. Nicht über die Wertstofftonne erfasst werden sollen: Batterien, Elektrogeräte, Gummi, Holz, Glas, Papier/Pappe/Karton und Textilien. Außerdem könnten auch gebrauchte Einweg-Verkaufsverpackungen nach der Verpackungs-Verordnung in einer öffentlich-rechtlichen Wertstofftonne mit erfasst werden. Gemeint sind dabei die Einwegverpackungen aus Kunststoff, Metall und Verbundstoffen, die heute in der gelben Tonne/dem gelben Sack erfasst werden.

Eine Finanzierung über ein „Lizenz-Entgeltsystem“ – vergleichbar der Verpackungs-Verordnung - bezogen auf die Hersteller/Vertreiber von stoffgleichen Nichtverpackungen aus Metall und Kunststoff wird sich bei der Vielzahl der Produkte (z.B. Kunststoff-Wurstschale, Mixer-Rührschüssel, Wischeimer) nicht tragfähig verwirklichen lassen (Stichwort: Trittbrettfahrerei). Es wäre außerdem wieder einmal ein typisch deutsches System, welches viel zu kompliziert ist. Die Niederlande und Frankreich zeigen hier bei den Einweg-Verpackungen wie es deutlich einfacher gehen kann, namentlich, in dem die Kommunen federführend eingebunden werden.

Schlussendlich kommt es insbesondere im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Verwertung darauf an, dass in der Wertstofftonne keine Abfälle erfasst werden, die z.B. aufgrund ihrer Alters und/oder ihrer Materialbeschaffenheit einer Verwertung nicht mehr zugänglich sind und deshalb von vornherein in die Beseitigungsschiene gehören. Kreislaufwirtschaft heißt nicht Abfälle getrennt zu erfassen, dann im Kreis umher zu fahren und schließlich den gleichen Entsorgungsweg einzuschlagen, den auch der Inhalt der Restmülltonne genommen hätte. Eine solche Wertstofftonne würde wohl kaum die Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger finden.

Die gesamte Stellungnahme ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internet des Städte- und Gemeindebundes NRW (Mitgliederbereich) abrufbar unter Fachinfo/Service, Fachgebiete, Umwelt/Abfall und Abwasser.

Az.: II/2 31-02 qu-ko Mitt. StGB NRW Dezember 2011

566 Bundestag beschließt Kreislaufwirtschaftsgesetz

Der Bundestag hat am 28.10.2011 endgültig den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (BT-Drucksachen 17/6052 und 17/6645) mit den Stimmen der Regierungskoalition von CDU und FDP beschlossen.

Grundlage für den Beschluss des Bundestages war die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BT-Drucksache 17/7505 (neu) vom 26.10.2011). Hintergrund für die nunmehr beschlossenen Änderungen durch den Bundestag bei den §§ 17 Abs.3 und 18 KrWG waren u.a. Vorschläge des Bundes-Abgeordneten Götz aus der CDU/CSU-Bundestagsfraktion sowie ein Gespräch der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und des VKU am 13.10.2011 im Bundesumweltministerium, die in den vom Bundestag beschlossenen Text mündete. Das Bundesratsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Es wird daher abzuwarten sein, welche Änderungen das vom Bundestag verabschiedete Gesetz im Bundesratsverfahren noch erfahren wird. Die am 28.10.2011 vom Bundestag beschlossenen Regelungen kommen den Städten, Gemeinden und Kreisen grundsätzlich entgegen und erschweren die Durchführung gewerbliche Sammlungen von Abfällen zur Verwertung in Konkurrenz zu bereits bestehenden Erfassungssystemen der Kommunen. Dennoch hat der Bundestag die Definition der gewerblichen Sammlung in § 3 Nr. 18 KrWG nicht geändert. Eine gewerbliche Sammlung von Abfällen ist nach § 3 Nr. 18 Satz 1

KrWG eine Sammlung, die zum Zweck der Einnahmeerzielung erfolgt. Nach § 3 Nr. 18 Satz 2 KrWG steht die Durchführung der Sammeltätigkeit auf der Grundlage vertraglicher Bindungen zwischen dem Sammler und einem privaten Haushalt in dauerhaften festen Strukturen einer gewerblichen Sammlung nicht entgegen. Diese gesetzliche Regelung entspricht weiterhin nicht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 18.6.2009 – Az.: 7 C 16.08 – NVwZ 2009, S. 1292ff.; bestätigt durch BVerwG, Beschluss vom 4.7.2011 – Az.: 7 B 26.11), wonach die heutige Regelung in § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG zu den gewerblichen Abfallsammlungen mit dem europäischen Abfallrecht vereinbar ist. Das durch den Bundestag am 28.10.2011 endgültig beschlossene Gesetz beinhaltet zu den für die Städte, Gemeinden und Kreise bedeutsamen Themen „gewerbliche Abfallsammlungen“ (§§ 3 Nr. 18, 17, 18 KrWG) und „Wertstofftonne“ (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 KrWG) folgende Regelungen:

1. Gewerbliche Abfallsammlungen

Gewerbliche Abfallsammlungen von nicht gefährlichen Abfällen zur Verwertung (wie z.B. Altpapier) sind nach § 17 Abs. 2 Nr. 4 KrWG nur zulässig, wenn überwiegende öffentliche Interessen dieser Sammlung nicht entgegenstehen. Wann überwiegende öffentliche Interessen einer gewerblichen Sammlung entgegenstehen wird in § 17 Abs. 3 KrWG nunmehr auf der Grundlage des Beschlusses des Bundestages vom 28.10.2011 wie folgt geregelt:

„Überwiegende öffentliche Interessen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 stehen einer gewerblichen Sammlung entgegen, wenn die Sammlung in ihrer konkreten Ausgestaltung, auch im Zusammenwirken mit anderen Sammlungen, die Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, des von diesem beauftragten Dritten oder des auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 eingerichteten Rücknahmesystems gefährdet. Eine Gefährdung der Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers oder des von diesem beauftragten Dritten ist anzunehmen, wenn die Erfüllung der nach § 20 bestehenden Entsorgungspflichten zu wirtschaftlich ausgewogenen Bedingungen verhindert oder die Planungssicherheit und Organisationsverantwortung wesentlich beeinträchtigt wird. Eine wesentliche Beeinträchtigung der Planungssicherheit und Organisationsverantwortung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ist insbesondere anzunehmen, wenn durch die gewerbliche Sammlung

1. Abfälle erfasst werden, für die der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder der von diesem beauftragte Dritte eine haushaltsnahe getrennte Erfassung und Verwertung der Abfälle durchführt,
2. die Stabilität des Gebührenhaushalts des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gefährdet wird oder
3. die diskriminierungsfreie Ausschreibung von Entsorgungsleistungen erheblich erschwert oder unterlaufen wird.

Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die von der gewerblichen Sammlung angebotenen Sammel- und Verwertungsleistungen selbst oder unter Beauftragung Dritter nicht in mindestens gleichwertiger Weise erbringt und die Erbringung gleichwertiger Leistungen auch nicht konkret plant. Bei der Beurteilung der Gleichwertigkeit sind die gemeinwohlorientierte Servicegerechtigkeit,

die Qualität, der Umfang, die Effizienz und die Dauer der Leistungen zu berücksichtigen.“

Insbesondere gewerbliche Sammlungen bedürfen nach § 18 KrWG zukünftig einer Anzeige. § 18 KrWG sieht hierzu folgende Regelung vor:

„ §18 (Anzeigeverfahren für Sammlungen)

- (1) Gemeinnützige Sammlungen im Sinne des § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und gewerbliche Sammlungen im Sinne des § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 sind spätestens drei Monate vor ihrer beabsichtigten Aufnahme durch ihren Träger der zuständigen Behörde anzuzeigen.
- (2) Der Anzeige einer gewerblichen Sammlung sind beizufügen:

1. Angaben über den größtmöglichen Umfang und die Organisation des Sammlungsunternehmens,
2. Angaben über Art, Ausmaß und Dauer, insbesondere Mindestdauer der Sammlung,
3. Angaben über Art, Menge und Verbleib der zu verwertenden Abfälle,
4. eine Darlegung der innerhalb des angezeigten Zeitraums vorgesehenen Verwertungswege einschließlich der erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung ihrer Kapazitäten sowie
5. eine Darlegung, wie die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der gesammelten Abfälle im Rahmen der Verwertungswege nach Nummer 4 gewährleistet wird.

- (3) Der Anzeige der gemeinnützigen Sammlung sind beizufügen:

1. Angaben über die Größe und Organisation des Trägers der gemeinnützigen Sammlung sowie gegebenenfalls des Dritten, der mit der Sammlung beauftragt wird, sowie
2. Angaben über Art, Ausmaß und Dauer der Sammlung.

Die Behörde kann verlangen, dass der Anzeige der gemeinnützigen Sammlung Unterlagen entsprechend Absatz 2 Nummer 3 bis 5 beizufügen sind.

- (4) Die zuständige Behörde fordert den von der gewerblichen oder gemeinnützigen Sammlung betroffenen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf, für seinen Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Monaten abzugeben. Hat der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bis zum Ablauf dieser Frist keine Stellungnahme abgegeben, ist davon auszugehen, dass sich dieser nicht äußern will.

- (5) Die zuständige Behörde kann die angezeigte Sammlung von Bedingungen abhängig machen, sie zeitlich befristen oder Auflagen für sie vorsehen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 oder Nummer 4 sicherzustellen. Die zuständige Behörde hat die Durchführung der angezeigten Sammlung zu untersagen, wenn Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Anzeigenden oder der für die Leitung und Beaufsichtigung der Sammlung verantwortlichen Personen ergeben oder die Einhaltung der in § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 oder Nummer 4 genannten Voraussetzungen anders nicht zu gewährleisten ist.

- (6) Die zuständige Behörde kann bestimmen, dass eine gewerbliche Sammlung innerhalb eines bestimmten Mindestzeitraums durchzuführen ist; dieser Zeitraum darf drei Jahre nicht überschreiten. Wird die gewerbliche Sammlung vor Ablauf des nach Satz 1 bestimmten Mindestzeitraums eingestellt oder innerhalb dieses Zeitraums in ihrer Art und ihrem Ausmaß in Abweichung von den von der Behörde nach Absatz 5 Satz 1 festgelegten Bedingungen oder Auflagen wesentlich eingeschränkt, ist der Träger der gewerblichen Sammlung dem betroffenen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gegenüber zum Ersatz der Mehraufwendungen verpflichtet, die für die Sammlung und Verwertung der bislang von der gewerblichen Sammlung erfassten Abfälle erforderlich sind. Zur Absicherung des Ersatzanspruchs kann die zuständige Behörde dem Träger der gewerblichen Sammlung eine Sicherheitsleistung auferlegen.
- (7) Soweit eine gewerbliche Sammlung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits durchgeführt wurde, die Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, des von diesem beauftragten Dritten oder des auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 eingerichteten Rücknahmesystems bislang nicht gefährdet hat, ist bei Anordnungen nach Absatz 5 oder 6 der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, insbesondere ein schutzwürdiges Vertrauen des Trägers der Sammlung auf ihre weitere Durchführung, zu beachten.“

2. Wertstofftonne

Zum Thema „Wertstofftonne“ bestimmt § 10 Abs. 1 Nr. 3 KRWG lediglich, dass die Bundesregierung durch Rechtsverordnung Anforderungen an das Bereitstellen, Überlassen, Sammeln und Einsammeln von Abfällen durch Hol- und Bringsysteme festlegen kann. Dabei kann eine Erfassung in einer einheitlichen Wertstofftonne oder durch eine einheitliche Wertstoff-erfassung in vergleichbarer Qualität vorgesehen werden. Zugleich kann eine Erfassung gemeinsam mit gleichartigen Erzeugnissen oder mit auf dem gleichen Wege zu verwertenden Erzeugnissen, die jeweils einer verordneten Rücknahme nach § 25 unterliegen, vorgegeben werden. Damit ist eine endgültige Entscheidung über die Verantwortlichkeiten im Hinblick auf eine künftige Wertstofftonne noch nicht getroffen, sondern diese Entscheidung wird in einer entsprechenden Rechtsverordnung getroffen werden, die zurzeit aber noch nicht vorliegt. Die kommunalen Spitzenverbände habe hierzu immer wieder eingefordert, dass eine nachhaltig verlässliche Erfassung und Verwertung von Wertstoffen in jedem Winkel des Gemeindegebietes und unabhängig vom jeweiligen Verwertungspreis nur durch eine Wertstofftonne sichergestellt werden kann, die in der Verantwortung der Städte, Gemeinden und Kreise als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger steht.

Die Geschäftsstelle wird über den weiteren Fortgang im Bundesratsverfahren berichten.

Az.: II/2 31-02 qu-qu Mitt. StGB NRW Dezember 2011

567 Landesweite Repowering-Konferenz Nordrhein-Westfalen

Am 5. Oktober 2011 hat der Städte- und Gemeindebund NRW in Kooperation mit der Repowering-InfoBörse, dem Landkreis-

tag NRW, dem Städtetag NRW sowie der EnergieAgentur.NRW und dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW eine Konferenz zum Thema Windenergie und Repowering durchgeführt. Neben den immissionsschutzrechtlichen Grundlagen standen vor allem der Windenergieerlass sowie Repowering-Beispiele aus der kommunalen Praxis im Vordergrund.

Zu Beginn der Veranstaltung begrüßte Udo Paschedag, Staatssekretär im Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) die 160 teilnehmenden Kommunalvertreter. Dabei stellte er die Bedeutung des Repowering für NRW heraus und betonte, dass die Landesregierung gemeinsam mit den Kommunen die Windenergie und das Repowering vorantreiben wolle mit dem Ziel, die Wertschöpfung vor Ort zu steigern.

Rudolf Graaff, Beigeordneter des Städte- und Gemeindebundes NRW führte aus kommunaler Sicht in das Thema Windenergie und Repowering ein. Neben vier positiven Aspekten wie die Reduzierung der Emissionen und der Steigerung der industriellen Wertschöpfung wies er auch auf vier negative Aspekte der Windenergienutzung hin, zum Beispiel den notwendigen Flächenbedarf sowie eine oftmals fehlende frühzeitige und umfassende Bürgerbeteiligung.

Nach einem Einblick in die Belange des Immissionsschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen durch Christian Brietzke von der Repowering-InfoBörse stellte Jürgen Lindemann vom MKULNV NRW den aktuellen Windenergieerlass der Landesregierung vor. Ergänzt wurden seine Ausführungen von Dr. Ernst-Friedrich Kiel (MKULNV NRW), der die naturschutzrechtlichen Anforderungen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen präsentierte.

Nachdem Herr Schütz von der EnergieAgentur.NRW die neue Dialogstelle "EnergieDialog.NRW" und ihre Angebote an Kommunen dargestellt hatte, berichtete Herr Prof. Dr. Söfker von den Absicherungsmöglichkeiten des Repowering unter besonderer Berücksichtigung der BauGB-Novelle 2011.

Am Nachmittag lag der Schwerpunkt auf kommunalen Erfahrungsberichten zum Repowering. In einem gemeinsamen Vortrag präsentierte Frau Dr. Gehles von der EnergieAgentur.NRW auf der Grundlage der Broschüre "Klimaschutz mit Bürgerenergieanlagen" Modelle der finanziellen Bürgerbeteiligung, die von Herrn Göckenjan von der Windpark Hollich GmbH am Beispiel eines Bürgerwindparks verdeutlicht wurde.

Frau Schöning berichtete von den Repowering-Erfahrungen in der Stadt Ahlen und Herr Dr. Erle rundete das Bild durch einen Vortrag aus Sicht des Kreises Lippe ab. In der anschließenden Fachdiskussion mit Referenten und Teilnehmern wurden offen gebliebene Fragen geklärt.

Die Vorträge der Referenten stehen auf der Internetseite der Repowering-Info-Börse unter www.repowering-kommunal.de/laenderinformationen/nrw/aktuelles/landesweiterepowering-konferenz-in-nordrhein-westfalen rechts im Downloadbereich zur Verfügung.

Der am 11.07.2011 in Kraft gesetzte Windenergie-Erlass (Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung) kann von

StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich der Internetseite des Städte- und Gemeindebundes unter Fachinfo/Service, Fachgebiete, Bauen und Vergabe, Windenergieanlagen abgerufen werden.

Az.: Il gr-ko

Mitt. StGB NRW Dezember 2011

568 Trinkwasserverordnung 2011 in Kraft

Am 01.11.2011 ist die neue Trinkwasser-Verordnung 2011 in Kraft getreten (BGBl. I 2011, S. 748 ff.). Die Verordnung kann unter www.bundesgesundheitsministerium.de (Suchfenster: Stichworteingabe „Trinkwasserverordnung“) abgerufen werden. Die Trinkwasserverordnung 2011 baut auf der Trinkwasserverordnung 2001 auf. Rechtsgrundlage für die Trinkwasser-Verordnung ist § 38 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutz-Gesetz - IfSG). In § 37 Abs. 1 IfSG wird die Qualität des Trinkwassers im Hinblick auf die menschliche Gesundheit dahin definiert, dass Wasser für den menschlichen Gebrauch so beschaffen sein muss, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht zu besorgen ist.

Auf der Grundlage des § 38 IfSG wurde im Jahr 2001 die Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001) erlassen. In ihr werden detaillierte Anforderungen festgelegt für die Beschaffenheit des Trinkwassers, die Aufbereitung des Wassers, die Pflichten der Wasserversorger sowie und die Überwachung des Trinkwassers. Die Trinkwasserverordnung 2001 setzte die EU-Richtlinie 98/83/EG über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch in deutsches Recht um. Bereits die Trinkwasserverordnung 2001 beinhaltete allerdings schärfere Regelungen als diese im europäischen Recht vorgegeben sind. Zu den Grundanforderungen gehört nicht nur, dass das Trinkwasser keine Krankheitserreger und Stoffe in gesundheitsschädigenden Konzentrationen enthalten darf, sondern dass es „rein und genusstauglich“ ist. Die Trinkwasser-Verordnung regelt ferner die Pflichten der Wasser-Versorgungsunternehmen sowie Überwachungsbehörden und bestimmt die zu untersuchenden mikrobiologischen und chemischen Parameter sowie die Häufigkeit der Trinkwasserüberwachung. Ein wesentlicher Kernpunkt der Trinkwasserverordnung ist ihr Bezug zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.). Diese umfassen das Gesamtwerk nationaler (z.B. DIN, DVGW, VDI) und internationaler (z.B. CEN, ISO) Regelwerke zur fachgerechten Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung von Trinkwasser, die im Trinkwassersektor allgemein anerkannt sind und verwendet werden. Durch die Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Technik kann grundsätzlich erreicht werden, dass das Trinkwasser den Vorschriften der Trinkwasserverordnung genügt. Die Trinkwasserqualität ist in Deutschland gut bis sehr gut. Die Anlagen zur Trinkwasserversorgung halten zu fast 100 % die strengen Anforderungen ein.

Die Trinkwasserverordnung 2011 beinhaltet insbesondere folgende neue Regelungen:

Erstmals wird innerhalb der Europäischen Union in einem Mitgliedsstaat ein Grenzwert für Uran im Trinkwasser fest-

gelegt. Mit 0,010 Milligramm (= 10 Mikrogramm) pro Liter ist der Uran-Grenzwert in Deutschland der weltweit schärfste und bietet allen Bevölkerungsgruppen – Säuglinge eingeschlossen – gesundheitliche Sicherheit vor möglichen Schädigungen durch Uran im Trinkwasser. Für den Grenzwert ist dabei die chemische Toxizität von Uran maßgebend. Mit der Trinkwasserverordnung 2011 wird auch der Grenzwert für das Schwermetall Cadmium von 0,005 auf 0,003 Milligramm (= 3 Mikrogramm) pro Liter Trinkwasser gesenkt.

Ab Dezember 2013 gilt der schon seit dem Jahr 2001 vorgesehene verschärfte Blei-Grenzwert von 0,010 Milligramm (= 10 Mikrogramm) pro Liter Trinkwasser. Die Trinkwasserverordnung verpflichtet zeitgleich die Anlageninhaber die Verbraucher über das Vorhandensein von Blei als Werkstoff in der Trinkwasserverteilung zu informieren. Dieses können unter anderem Trinkwasser-Installationen oder Trinkwasserleitungen in Altbauten sein, die Blei enthalten können.

Umfassende neue Regelungen gibt es auch für den Parameter „Legionellen“. Es wird ein technischer Maßnahmewert (100 Legionellen pro 100 Milliliter Trinkwasser) eingeführt und im Bedarfsfall eine Ortsbesichtigung der betroffenen Trinkwasser-Installation und eine Gefährdungsanalyse vorgeschrieben. Grundsätzlich sind Untersuchungen auf Legionellen bei Trinkwassererwärmungsanlagen in der Trinkwasser-Installation vorgesehen (vgl. § 9 Abs. 8, § 13 Abs. 5, § 14 Abs. 3, Anlage 3 Teil II und Anlage 4 Teil II Buchstabe b TrinkwV 2011). Betroffen sind alle Unternehmer und sonstigen Inhaber einer Trinkwasserinstallation, in der sich eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung nach der Definition der allgemein anerkannten Regeln der Technik befindet, sofern aus dieser Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit abgegeben wird. Die Untersuchungspflicht besteht für Anlagen, die z.B. Duschen oder andere Einrichtungen enthalten, in denen es zu einer Vernebelung des Trinkwassers kommt (also nicht für Handwaschbecken in der Toilette des Restaurants). Großanlagen zur Trinkwassergewinnung sind Speicher-Trinkwassererwärmer oder zentrale Durchfluss-Trinkwassererwärmer mit einem Inhalt von mehr als 400 l und/oder 3 l in jeder Rohrleitung zwischen dem Abgang des Trinkwassererwärmers und der Entnahmestelle (vgl. DVGW-Arbeitsblatt W 551).

Der Untersuchungspflicht muss der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Trinkwasserinstallation selbständig nachkommen, ohne dass es einer Aufforderung durch das Gesundheitsamt bedarf. Die Untersuchungspflicht besteht ausschließlich bei Anlagen, die Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit im Sinne der Trinkwasser-Verordnung abgeben. Bei Anlagen in ausschließlich selbst bewohnten Eigenheimen besteht die Untersuchungspflicht somit nicht. Zur Einordnung als gewerbliche Tätigkeit ist die zielgerichtete Abgabe entscheidend, d.h. die Duschen für die Mitarbeiter in der Autowerkstatt gehören nach der TrinkwV nicht dazu, unabhängig davon, ob aufgrund anderer Vorgaben (Hygiene, Fürsorgepflichten, Verkehrssicherungspflichten) hier Untersuchungspflichten bestehen. Liegt eine Trinkwasserabgabe im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit vor (z.B. Vermietung), so ist weiter zu prüfen, ob es sich auch um eine Großanlage“ (s.o.) entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik handelt. Ein- und Zweifamilienhäuser sind nicht betroffen. Mit dem Inkrafttreten der TrinkwV 2011 besteht außerdem eine Anzeigepflicht, d.h. der Unternehmer oder

sonstige Inhaber hat den Bestand einer solchen Großanlage beim Gesundheitsamt anzuzeigen.

Die Häufigkeit für die systematische Untersuchung auf Legionellen ist einmal pro Jahr. Die Untersuchung muss durch ein akkreditiertes und vom Land gelistetes Labor durchgeführt werden. Für Nicht-Risikobereiche (z.B. gewöhnliche Miethäuser) sind Verlängerungen der Untersuchungsintervalle durch das Gesundheitsamt möglich, wenn die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik nachgewiesen ist und die Befunde von mindestens drei jährlichen Untersuchungen ohne Beanstandung waren. Untersuchungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, die vor dem 1.1.2011 durchgeführt wurden, können dabei anerkannt werden. Es kann erforderlich sein, dass der Unternehmer und sonstige Inhaber nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geeignete Probenahmestellen einrichtet. Die Untersuchungsergebnisse sind dem Gesundheitsamt zu übermitteln. Dieses stellt ggf. fest, ob der Betreiber oder sonstige Inhaber Maßnahmen gegen eine Kontamination zu treffen hat. Ob Maßnahmen notwendig sind, beurteilt das Gesundheitsamt nach dem technischen Maßnahmewert von 100 Koloniebildenden Einheiten (KBE) pro 100 Milliliter Trinkwasser sowie ggf. nach Ergebnissen einer vom Inhaber durchzuführenden Gefährdungsanalyse und Ortsbesichtigung.

Städte und Gemeinden wird empfohlen zu prüfen, ob sie kommunale Gebäude haben (z.B. Hallenbäder, Sporthallen) bei denen auch eine o.g. Großanlage zur Trinkwassererwärmung vorliegt, so dass eine jährliche Legionellen-Untersuchung durchzuführen ist.

Az.: II/2 20-00 qu-qu Mitt. StGB NRW Dezember 2011

569 Bundesrat ruft bei Kreislaufwirtschaftsgesetz Vermittlungsausschuss an

Der Bundesrat hat am 25.11.2011 beschlossen, dem vom Bundestag am 28.10.2011 beschlossenen Gesetzentwurf zur Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes nicht zuzustimmen und den Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat anzurufen. Insbesondere die Regelungen zu den gewerblichen Abfallsammlungen bedürfen nach Auffassung des Bundesrates einer Überarbeitung, weil die bereits bestehenden dauerhaften Erfassungssysteme der Städte, Gemeinden und Kreise als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nicht genügend geschützt werden.

Der Städte- und Gemeindebund NRW hatte im Vorfeld der Bundesratssitzung mit Schreiben vom 21.11.2011 die Ministerpräsidentin, Frau Hannelore Kraft, und den Umweltminister, Herrn Rimmel, angeschrieben und darum gebeten, weitere

Änderungen im Gesetzgebungsverfahren herbeizuführen. Das Schreiben an folgenden Wortlaut:

"Sehr geehrte Frau Ministerpräsidentin Kraft,

sehr geehrter Herr Minister Rimmel,

nach dem Beschluss des Bundestages am 28.10.2011 zu einem neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz haben sich erneut viele Städte und Gemeinden aus Nordrhein-Westfalen an uns gewandt. Der Wunsch geht dahin, dass weitere Änderungen im Bundesratsverfahren herbeigeführt werden. An dieser Stelle möchten wir zunächst unseren Dank aussprechen, dass das Land Nordrhein-Westfalen im Umweltausschuss des Bundesrates Änderungen an dem vom Bundestag beschlossenen Kreislaufwirtschaftsgesetz eingefordert hat. Insbesondere stimmen wir mit der Landesregierung darin überein, dass der Schutz der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger vor gewerblichen Sammlungen nicht durch die Regelung in § 17 Abs. 3 Satz 4 und 5 KrWG ausgehebelt werden darf. Dabei ist auch zu bedenken, dass der Wegfall des Schutzes für den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zugleich auch den von diesem beauftragten privaten Abfallunternehmer trifft. Es ist deshalb richtig einzufordern, dass in § 17 Abs. 3 die Sätze 4 und 5 KrWG ersatzlos gestrichen werden müssen.

Unabhängig davon sind wir der Auffassung, dass auch die gesetzliche Definition der gewerblichen Sammlung in § 3 Nr. 18 Satz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz so nicht bestehen bleiben kann. In Anknüpfung an die ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes muss sichergestellt sein, dass parallele Sammelstrukturen zu den Erfassungssystemen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht etabliert werden können. Deshalb muss die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes umgesetzt werden, wonach eine gewerbliche Sammlung auf der Grundlage vertraglicher Bindungen zwischen dem gewerblichen Sammler und einem privaten Haushalt keine gewerbliche Sammlung darstellt. Schließlich sehen wir es auch als erforderlich an, dass die Bestandschutzklausel in § 18 Abs. 7 des vom Bundestag am 28.10.2011 beschlossenen Kreislaufwirtschaftsgesetzes ersatzlos gestrichen wird, weil ja gerade durch das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz die Rechtslage einer grundsätzlichen Neuregelung zugeführt wird.

Wir würden uns freuen, wenn die Landesregierung im Bundesratsverfahren auch weiterhin für die Interessen ihrer öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger eintritt".

Die Geschäftsstelle wird über den Fortgang berichten.

Az.: II/2 31-02 qu-ko

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Kaiserswerther Str. 199-201, 40474 Düsseldorf, Tel. 0211/4587-1, Fax 0211/4587-211, Internet: www.kommunen-in-nrw.de, E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de. Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, Pressesprecher Martin Lehrer M.A.

Postverlagsort: Düsseldorf.

Die MITTEILUNGEN erscheinen als Teil von STÄDTE- UND GEMEINDERAT jeweils am Anfang eines Monats außer Januar und August. Ein Abonnement kostet jährlich 78,-€ inkl. MwSt. und Versand, das Einzelheft 6,- € inkl. MwSt. zzgl. Versand. Generelle Anfragen - etwa zum Vertrieb der MITTEILUNGEN - bitte an die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW richten. Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen sind direkt an das Fachdezernat (I bis IV) zu richten, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Satz: KNM Krammer Neue Medien GmbH (Tel. 0211-9149-560, Internet www.knm.de, E-Mail: info@knm.de), Druck: D+L Reichenberg GmbH, Schlavenhorst 10, 46395 Bocholt, Telefon 02871 7 2466 - 18, E-Mail: info@dul-print.de, Auflage: 9.000